

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Privatradio Arabella GmbH** (FN 223839a beim LG Linz), Dinghoferstraße 4, 4020 Linz, vertreten durch Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Linz 96,7 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Landeshauptstadt Linz und die Gemeinden der umgebenden Bezirke, soweit sie durch diese Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Der Antrag der **Life Radio GmbH & Co KG** (FN 214198y beim LG Linz), Landstraße 12, 4020 Linz, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (Zl. 11-V-1286 der BH Amstetten), Hohe Wand Str. 28/6, 2344 Maria Enzersdorf, vertreten durch Dr. Christian Flachberger, Radio Maria Austria, Erdbergstraße 90/2a, 1030 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
5. Die Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes folgender Antragsteller werden abgewiesen:
 - a) **Antenne Salzburg GmbH** (FN 53630v beim LG Salzburg), Am Messezentrum 6, 5020 Salzburg, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, 1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - b) **Mag. Dietmar Ecker**, geboren am 24.06.1964, Chimanistr. 21-25, 1190 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
 - c) **Ganymedia Network GmbH** (FN 215532i beim HG Wien), Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - d) **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880a beim HG Wien), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, 1010 Wien, gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G;
 - e) **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim HG Wien), Gablenzgasse 11/2, 1150 Wien, vertreten durch BAIER LAMBERT Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - f) **Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (Zl. 11-V-1286 der BH Amstetten), Hohe Wand Str. 28/6, 2344 Maria Enzersdorf, vertreten durch Dr. Christian Flachberger, Radio Maria Austria, Erdbergstraße 90/2a, 1030 Wien, (Eventualantrag) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - g) **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** (FN 160946k beim LG Wiener Neustadt), Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, vertreten durch Rechtsanwälte Mathes & Strebl, Marc Aurel Straße 6, 1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - h) **Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG** (FN 238729y beim LG Klagenfurt), Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - i) **Radio Management GmbH** (FN 237820k beim HG Wien), Pflaumengasse 7, 1230 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;

- j) **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624d beim LG Innsbruck), Pradlerstraße 23, 6020 Innsbruck, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, 1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - k) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, (HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Herzogenaurach, Deutschland, (Hauptantrag) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - l) **Savio Media Ges.m.b.H.** (FN 225289h beim LG Steyr), Enzengarnstraße 2, 4523 Sierning/Gbg., gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - m) **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431z beim LG Krems), Wiener Straße 96-102, 3500 Krems, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G und
 - n) **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg), Kasernenstraße 3e, 5071 Wals, vertreten durch Kopp, Wittek, Braunbruck, Mautner Markhof, Moosstraße 58c, 5020 Salzburg, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G.
6. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, (HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Herzogenaurach, Deutschland, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
 7. Der **Privatradio Arabella GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
 8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 17.10.2003, KOA 1.193/03-66, das technische Konzept der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** vom 05.06.2003 als Grundlage gedient hat.
 9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die **Privatradio Arabella GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.06.2003 langten bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mehrere Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung von Versorgungsgebieten, insbesondere für ein Versorgungsgebiet „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“, ein. In eventu wurde die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ beantragt.

Nach Verbesserung des Antrages und positiver Prüfung auf fernmeldetechnische Realisierbarkeit und Durchführung des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 PrR-G (Veröffentlichung vom 29.08.2004) langten bei der Behörde eine Reihe von nachvollziehbar begründeter Einsprüche nach § 12 Abs. 5 PrR-G ein.

Am 17.10.2003 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter der GZ KOA 1.193/03-66 die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Oberösterreichausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 18.12.2003, 13 Uhr einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	LINZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Freinberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	96,70																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E16 06		48N17 53	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	100																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,6</td> <td>24,8</td> <td>24,3</td> <td>24,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>25,6</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,3</td> <td>24,3</td> <td>24,8</td> <td>25,6</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,6</td> <td>24,8</td> <td>24,3</td> <td>24,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>25,6</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,3</td> <td>24,3</td> <td>24,8</td> <td>25,6</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,0	25,9	25,6	24,8	24,3	24,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	24,8	25,6	25,9	26,0	25,9	25,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,8	24,3	24,3	24,8	25,6	25,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,0	25,9	25,6	24,8	24,3	24,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,8	25,6	25,9	26,0	25,9	25,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,8	24,3	24,3	24,8	25,6	25,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	26,0	25,9	25,6	24,8	24,3	24,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	24,8	25,6	25,9	26,0	25,9	25,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,3	24,3	24,8	25,6	25,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	26,0	25,9	25,6	24,8	24,3	24,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,8	25,6	25,9	26,0	25,9	25,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,3	24,3	24,8	25,6	25,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Mit Schreiben vom 10.11.2003 hielt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ihren Antrag vom 05.06.2003 (Antrag auf Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebiet, in eventu Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“) ausdrücklich aufrecht, am 17.11.2003 legte sie Nachweise für die Kosten des technischen Konzeptes nach § 12 Abs. 3 PrR-G vor.

Am 16.12.2003 langte der Antrag der „Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“, in eventu zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes und Erteilung einer Zulassung ein.

Am 17.12.2003 langte der Antrag der Radio Management GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH sowie der „ARGE Talkradio Linz“, bestehend aus Mag. Dietmar Ecker und Rudi Klausnitzer auf Erteilung einer Zulassung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein. Mit e-Mail vom gleichen Tag stellte Rudi Klausnitzer den Antrag der ARGE Talkradio dahingehend richtig, dass er selbst als natürliche Person Antragsteller sei.

Am 18.12.2003 langten jeweils vor 13 Uhr Anträge von Mag. Dietmar Ecker, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG, der Savio Media Ges.m.b.H., der Privatrado Arabella GmbH, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Ganymedia Network GmbH, der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH, der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Antenne Salzburg GmbH und der GWR Medien Beteiligungen GmbH (nunmehr: Radio Service und Beteiligung GmbH) ein. Weiters stellte die Life Radio GmbH & Co KG den Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich“, wobei dies neben Empfangsschwierigkeiten mit der Notwendigkeit der Stärkung regionaler Verankerung durch Sendung lokaler Programm-Mutationen begründet wurde.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen ein, die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung langte am 19.01.2004 ein.

Weiters erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 22.12.2003 eine Reihe von Mängelbehebungsaufträgen und Ergänzungsersuchen an die Parteien, denen jeweils fristgerecht bzw. im Falle des Ergänzungsersuchen betreffend die WELLE SALZBURG GmbH am 27.01.2003 nachgekommen wurde.

Mit Schreiben vom 26.01.2004 zog die Ganymedia Network GmbH ihren Antrag auf Ausnahme von Teilen des Zulassungsantrages teilweise zurück, mit Schreiben vom 06.02.2004 übermittelte sie Broschüren zu ihrem Zulassungsantrag für den Rundfunkbeirat.

Am 29.01.2004 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachten auf Grundlage der Unterlagen der Antragsteller.

Mit Schreiben von 07.04.2004 hat die KommAustria eine mündliche Verhandlung für den 28.04.2004 anberaumt und den Parteien die Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung sowie des Rundfunkbeirates nach § 4 KommAustria-Gesetz (KOG) übermittelt. Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.04.2004 wurde den Parteien am 14.04.2004 mit elektronischer Post übermittelt.

Am 10.03.2004 brachte die Ganymedia Network GmbH ergänzende Angaben zu Markus Langemann ein, am 15.04.2004 zeigte die „Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ eine Änderung Ihrer Mitgliederverhältnisse an. Am 26.04.2004 langten Stellungnahmen der Party FM NÖ Süd

RadiobetriebsgesmbH und der „Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ zum Gutachten des Amtssachverständigen ein. Am 27.04.2004 zeigten die Savio Media Ges.m.b.H. und die Ganymedia Network GmbH jeweils eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse an.

Am 28.04.2004 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Mag. Dietmar Ecker und Rudi Klausnitzer sind trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zu dieser Verhandlung erschienen (die Zustellung an Mag. Dietmar Ecker ist durch Rückschein ausgewiesen, die Zustellung an Rudi Klausnitzer wurde von dessen Büro bestätigt). Die übrigen Parteien waren ordnungsgemäß vertreten (die Vollmacht der Radio Management GmbH für Herrn Meinrad Nell wurde der Behörde am 30.04.2004 vorgelegt).

Den Parteien wurde in der mündlichen Verhandlung eine Liste der Programmformate der im Raum Linz empfangbaren Programme sowie alle nach den Mängelbehebungen eingelangten Eingaben übergeben. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien eine Reihe von Unterlagen vorgelegt, darunter ein alternatives technisches Konzept der Savio Media Ges.m.b.H., das eventualiter beantragt wurde.

Die Übertragung des Tonbandprotokolls wurde allen Parteien gemeinsam mit Kopien der den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen am 07.05.2004 zugestellt, Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG wurden dagegen nicht erhoben.

In der Folge langten nachstehende weiteren Eingaben ein: am 10.05.2004 eine Aufstellung von Kooperationspartnern der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Gebiet Linz; am 11.05.2004 der Notariatsakt betreffend die Eigentumsveränderungen in der Savio Media Ges.m.b.H. samt Firmenbuchanmeldung; am 13.05.2004 der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Ganymedia Network GmbH sowie die vollständige Zurückziehung des Antrags, teile des Zulassungsantrags von der Akteneinsicht durch andere Parteien auszunehmen; weiters ein Empfehlungsschreiben des Bürgermeisters von Linz für die WELLE SALZBURG GmbH; am 18.05.2004 ergänzende Angaben der Ganymedia Network GmbH betreffend Verbindungen zu Medieninhabern; am 25.05.2004 eine als Gutachten bezeichnete, von Ing. Thomas Klock für die Ganymedia Network GmbH erstellte Hörfunksegmentanalyse betreffend die Programme Radio Oberösterreich, Radio Niederösterreich und das geplante Programm der Privatradio Arabella GmbH. Diese Eingaben wurden Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 25.05.2004 zugestellt, das detaillierte Budget der Ganymedia Network GmbH wurde auf Grund der Zurückziehung des diesbezüglichen Antrags von der Ausnahme von der Akteneinsicht den übrigen Parteien am 27.05.2004 per e-Mail übermittelt.

Am 26.05.2004 zog Rudi Klausnitzer seinen Zulassungsantrag zurück. Am 26.05.2004 langte ein Hinweis der WELLE SALZBURG GmbH auf die Situation von Radio Arabella in Tirol ein, am 28.05.2004 teilte die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse mit und übersendete den aktuellen Gesellschaftsvertrag.

Am 01.06.2004 legte der Amtssachverständige auftragsgemäß ein Ergänzungsgutachten betreffend die technische Realisierbarkeit des Alternativkonzepts der Savio Media Ges.m.b.H. sowie der Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ mit dem technischen Konzept der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. vor. Die Eingaben und das Ergänzungsgutachten wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 16.06.2004 übermittelt.

In der Folge langten nachstehende weiteren Eingaben ein: am 09.06.2004 Messprotokolle der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur betreffend die Störung von Waidhofen/Ybbs 104,6 MHz durch Salzburg Gaisberg 104,7 MHz (FM4) sowie nach Aufforderung durch die Behörde ergänzende

Angaben zu diesen Messungen; am 22.06.2004 eine Stellungnahme der Privatrado Arabella GmbH zum Gutachten von Ing. Thomas Klock; am 30.06.2004 eine Stellungnahme der Privatrado Arabella GmbH zum Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH betreffend Radio Arabella in Tirol und ergänzende Angaben der WELLE SALZBURG GmbH zu den Beteiligungen ihrer Gesellschafter. Diese Eingaben wurden den Parteien gemeinsam mit einer gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen zum Vorbringen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur mit Schreiben der KommAustria vom 30.06.2004 übermittelt.

Mit Brief, eingelangt am 02.07.2004 brachte die Savio Media Ges.m.b.H. nochmals vor, dass sie nicht mehr mit Mag. Irmgard Savio im Sinne des § 9 PrR-G verbunden sei; am 09.07.2004 brachte die Ganymedia Network GmbH eine Replik auf die Stellungnahme der Privatrado Arabella GmbH vom 22.06.2004 ein. Am 16.07.2004 legte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH eine vergleichende Programmanalyse zwischen Radio Oberösterreich und Arabella 92.9 vor. Am 20.07.2004 langten gleich lautende Stellungnahmen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Radio Service und Beteiligung GmbH und Antenne Salzburg GmbH zum Ergänzungsgutachten ein. Diese Eingaben wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 20.07.2004 übermittelt.

Am 26.07.2004 langte ein Fax der WELLE SALZBURG GmbH ein, in der nochmals darauf hingewiesen wird, dass die Radiosituation in Linz vor dem Hintergrund der gescheiterten Fusion von Krone Hit und Radio Energy zu betrachten sei. Mit Fax vom selben Tag teilte die WELLE SALZBURG GmbH außerdem durch ihren Rechtsvertreter mit, dass keine ergänzende Stellungnahme zu den übersendeten Eingaben abgegeben wird.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität LINZ 2 96,7 MHz umfasst die Bezirke Linz und Linz Land, Wels und Wels Land, Eferding sowie Teile von Urfahr Umgebung, Steyr, Amstetten und Perg mit einer Feldstärke von 54 dB μ V/m (in Linz: 66 dB μ V/m) in 10m Höhe. Die Übertragungskapazität versorgt somit – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – ca. 600 000 Personen in der erforderlichen Mindestempfangsqualität.

Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten:	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind die Programme folgender privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten beantragten und genehmigten Programmformaten empfangbar:

Life Radio GmbH & Co KG: LIFE Radio

Genehmigtes Programm:

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneidertes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

Welle 1 Linz RadiogesmbH: KroneHit Linz

Genehmigtes Programm:

Das Programm untergliedert sich in fünf große Zeitbereiche; zweimal pro Stunde werden City-News gesendet werden. Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt auf dem lokalen Bereich. Neben einem internationalem Musikprogramm werden österreichische Produktionen einen hohen Anteil haben. Das vorgelegte Sendeschema erläutert die Sendeelemente Musik und Wort, wobei sich das Sendeelement Wort in City-News, Beitrag, Life-Bericht, Phone-in-Elemente und Werbung aufgliedert. Das Programm versteht sich als 24 Stunden Programm.

Übernahme eines Mantelprogramms der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH: Radio FRO

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Folgende Programme privater Hörfunkveranstalter sind in Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbar:

Mag. Irmgard Savio: Welle 1 (Steyr)

Genehmigtes Programm:

Ein Programmkonzept und Programmschema erläutert die einzelnen Bereiche (Journale, Bildungsmagazin, lokale Kultur, spezielle Angebote, Sport, Unterhaltung, Musik). Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 30 zu 70 betragen. Das Programm hat den Arbeitstitel „Unsere Welle – Steyr“.

Übernahme eines Mantelprogramms der WELLE SALZBURG GmbH

Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein freies 24 Stunden Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gegliedert ist.

Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH: KroneHit Wien/Niederösterreich

Genehmigtes Programm:

Die Antragstellerin plant ein 24-Stunden Vollprogramm mit der Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen und hat detaillierte Konzepte der geplanten Sendungen erarbeitet.

Zu den einzelnen Antragstellern

Antenne Salzburg GmbH

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 53630v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg. Das Stammkapital beträgt 36 000,- Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Der Gesellschaftsvertrag sieht in seiner Fassung von 15.04.2004 im Punkt V vor, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft (Generalversammlungsbeschluss) bedarf. Geschäftsführerin ist seit April 2004 Sylvia Buchhammer. Alleingesellschafterin ist die Radio Service und Beteiligung GmbH, die im gegenständlichen Verfahren ebenfalls einen Antrag gestellt hat. Zur Zulassung, den Eigentumsverhältnissen und den Beteiligungen der Alleingesellschafterin kann daher auf die betreffenden Ausführungen im Abschnitt zur Radio Service und Beteiligung GmbH verwiesen werden.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ bis zum 31.08.2005 (Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95), die ihr unter ihrer früheren Firma „Radio Melody Ges.m.b.H.“ erteilt wurde.

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH im Wesentlichen auf die Erfahrungen aus der bestehenden Hörfunkveranstaltung im Bundesland Salzburg und die dort beschäftigten Mitarbeiter, insbesondere den Station Manager der Antenne Salzburg, Erich Holfeld, der seit Beginn der Sendetätigkeit im Unternehmen beschäftigt ist.

In programmlicher Hinsicht ist geplant, das Salzburger „Antenne-Format“ auf das Verbreitungsgebiet Linz zu adaptieren, und somit ein 24-Stunden-Musikprogramm im Adult-Contemporary-Format (AC) für eine Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen zu gestalten. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll bei 80:20 liegen, neben regelmäßigen lokalen Beiträgen der freien Mitarbeiter aus der Region sollen um 6:30, 7:30, 8:30, 12:30, und 17:30 jeweils ca. 2 bis 3-minütige Regionalsendungen ausgestrahlt werden. Weiters sind laufend 30-sekündige Regionalsendungen-Ticker geplant. Darüber hinaus sollen überregionale Nachrichten zur vollen Stunde gesendet werden, die – etwa von der rca radio content austria GmbH – zugekauft werden, dazu kommen lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten.

Was die Musikfarbe betrifft, setzt die Antenne Salzburg GmbH auf eine Mischung von aktuellen Titeln aus dem angloamerikanischen Sprachraum, aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder, internationale Superhits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre sowie regelmäßige Präsenz von Vertretern der österreichischen Musikszene der letzten 30 Jahre. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogramm aus der Playlist etc. durchgeführt werden. Es ist geplant, auf Programmbestandteile des Programms der Antenne Salzburg im Versorgungsgebiet Salzburg zurückzugreifen, insbesondere ist eine direkte Programmübernahme von 10 bis 16 Uhr geplant, die Morgensendung und die Nachmittagsendung von 16 bis 18 Uhr werden lokal in Linz produziert.

In organisatorischer Hinsicht ist geplant, Synergien mit der Hörfunkveranstaltung in Salzburg insbesondere im Backoffice- und Verwaltungsbereich zu nutzen, insbesondere ist dabei an die Bereiche Programm-Controlling, Musik-Knowhow, Erstellen der Playlist, Training der On

Air-Mitarbeiter, Musik-Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration gedacht.

Die vorhandene technische Infrastruktur in Salzburg würde es nach geringfügigen Adaptionen gestatten, ohne zusätzlichen Investitionsaufwand ein weiteres Programm für ein weiteres Versorgungsgebiet zu gestalten, sodass es mit lediglich einer lokalen Redaktionsmannschaft im Versorgungsgebiet möglich wäre, einen dauernden Sendebetrieb durchzuführen. Es ist allerdings geplant, in Linz ein Studio zu errichten, in welchem die für das Versorgungsgebiet verantwortlichen Programmmitarbeiter (Moderatoren, lokale Nachrichtenredakteure, freie lokale Nachrichtenzulieferer) tätig sein sollen.

Die vorgelegte Planrechnung geht von einem operativen Gewinn ab dem dritten vollen Geschäftsjahr aus, wobei die Gesamterlöse von 150 000,- Euro im ersten Rumpfgeschäftsjahr über 480 000,- Euro im ersten vollen, 616 320 im zweiten und 808 032,- Euro im dritten vollen Geschäftsjahr auf 914 237,- Euro im vierten vollen Geschäftsjahr steigen sollen. Dieser Planrechnung liegt ein Marktanteil in der Zielgruppe 14-49 von 7-9%, ein Werbesekundenpreis von 1,50 Euro in der Spitzenzeit bzw. 1,- Euro außerhalb davon und eine Werbezeitenauslastung von 50% zu Grunde. Auf Grund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe soll sichergestellt sein, dass anfängliche Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist.

Die Antenne Salzburg GmbH hat die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität LINZ 2 96,7 MHz würde mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ nicht durchgehend zusammenhängen. Ein durchgehender Empfang würde nur in mangelhafter Qualität möglich sein. Die zu erwartende Doppelversorgung an den Berührungspunkten ist minimal und nicht mehr als ein „spill over“ und daher technisch nicht zu vermeiden.

Mag. Dietmar Ecker

Mag. Dietmar Ecker ist österreichischer Staatsbürger und gebürtiger Oberösterreicher. Er ist geschäftsführender Alleingesellschafter der Kommunikationsagentur Ecker & Partner Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying GmbH (FN 172009f beim HG Wien). Es bestehen keine Beziehungen zu Unternehmen im Medienbereich und keine Treuhandverhältnisse.

Mag. Dietmar Ecker war während seines Studiums der Soziologie und Politikwissenschaften Journalist beim Österreichischen Wirtschaftspresse Dienst und Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen. Von 1988-1994 war er Pressesprecher des Bundesministeriums für Finanzen, von 1994-1995 Marketingbeauftragter der Arbeiterkammer und von 1995-1996 Leiter Kommunikation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Seit 1997 betreibt er die Kommunikationsagentur Ecker & Partner.

Mag. Ecker verfügt damit über langjährige und erfolgreiche Erfahrung im Medienbereich. Die Ecker & Partner Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying GmbH arbeitet regelmäßig mit Radioanstalten zusammen, konzipiert und entwickelt dabei laufend Konzepte und Sendungen. Mag. Ecker hat vorgebracht, dass er aus seiner langjährigen Tätigkeit über Kontakte zu erfahrenen Mitarbeitern im Radiobereich verfügt und für den Fall der Erteilung einer Zulassung Zusagen auf Mitarbeit mehrerer dieser Personen erhalten hat, Dieses Vorbringen wurde jedoch nicht weiter präzisiert.

Das geplante Programm ist als lokales Talkformat unter dem Titel „NEWS&TALK“ konzipiert. Der Sender soll sich als Informations- und Talkradio verstehen, bei dem Musik nicht im

Vordergrund steht. Der überwiegende Anteil besteht aus Wortprogrammen, die das gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Sendegebiet widerspiegeln soll. Dabei soll auf die Berücksichtigung von Minderheiten und gesellschaftlichen Randgruppen durch entsprechende Themenwahl Bedacht genommen werden. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist eine innovative, neue Form eines News&Talkformates, das die Programmfläche von 6 Uhr bis 1 Uhr nachts füllen wird. In der übrigen Zeit ist ein Musikprogramm (open format) mit Wiederholungen der Tagessendungen geplant. Die wesentlichen Programmbestandteile sind Nachrichten jede halbe Stunde, Schlagzeilen jede Viertelstunde, Interviews, Übertragungen von für das Sendegebiet relevanten gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Veranstaltungen, Diskussionen und „Phone-In’s“. Bei allen Sendungen steht eine unmittelbare Hörerbeteiligung im Vordergrund. Besonderes Augenmerk soll daher auf „Feed back“-Elemente gelegt werden. In einem mehrjährigen Stufenplan wird eine Reichweite von über 5 % angestrebt.

In organisatorischer Hinsicht sind neben einem Geschäftsführer und Chefredakteur noch ein Verkaufsleiter, vier Redakteure sowie Sekretärinnen und Assistenten. Für die notwendigen Räumlichkeiten in Linz gibt es nach dem Vorbringen von Mag. Ecker bereits weit reichende Gespräche über eine Gegengeschäftslösung.

Die Finanzierung der notwendigen Anfangsinvestitionen, sowie des laufenden Betriebs soll aus zum Teil aus Eigenmitteln, aus Bankdarlehen sowie aus Finanzierungen durch Partnerfirmen, die Dienstleistungen für den Aufbau im Bereich des Marketing, Design und Webgestaltung erbringen sollen. Dafür wurden insbesondere die Firmen Ecker & Partner sowie DMC – Design for Media and Communication genannt. Beide Firmen haben nach dem Vorbringen von Mag. Ecker eine Umsatzgröße von je ca. 10 Mio. Euro.

Als Finanzierungserfordernis für die ersten drei Jahre werden rund 5 Mio. Euro angenommen, wobei der Breakeven am Ende des zweiten Geschäftsjahres erreicht werden soll.

Es liegt eine Erklärung der Ecker & Partner Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying GmbH über die Bereitschaft zum vollen Engagement als Agentur mit dem gesamten Know How und ihrer finanziellen Kraft.

Beantragt wurde die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Ganymedia Network GmbH

Die Ganymedia Network GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 35 000,- Euro und ist zur Hälfte einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf nach Punkt IV.2. des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH sind die Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH zu 50%, die Jupiter Medien GmbH zu 45 % und die UPART Frixeder und Neuhauser OEG zu 5 %.

Die Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH ist eine im Handelsregister B des Amtsgerichtes München unter HRB 106048 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Das Stammkapital beträgt 50 000,- DM (25 564,59 Euro) und ist zur Gänze einbezahlt, Geschäftsführer ist Markus Langemann. Gesellschafter sind Markus Langemann zu 51 %, Fritz Widdmann zu 25 %, Stefan Gönnenwein zu 12 % und die Classic Line Verwaltungs-GmbH (HRB 5729 beim Amtsgericht Ludwigsburg) zu 12 %, deren

Alleingesellschafter wiederum Stefan Gönnerwein ist, sodass ihm durchgerechnet 24 % der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH zugerechnet werden können.

Die Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH (FN 209359g beim LG Ried im Innkreis) sind ihr Geschäftsführer Mag. Florian Novak zu 50 %, sein Vater Dr. Heinz Novak zu 25 % und sein Bruder Dr. Clemens Novak zu 25%.

Persönlich haftende Gesellschafter der UPART Frixeder und Neuhauser OEG (FN 161274v beim LG Linz) sind Daniel Frixeder und Mag. Jörg Neuhauser.

Alle genannten Personen sind österreichische oder deutsche Staatsbürger, es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Markus Langemann hält eine Beteiligung von 33,33 % an der Deluxe Television GmbH. Diese Gesellschaft plant, Musikspartenprogramme zu veranstalten, die über Breitbandkabel und im Rahmen digitaler Programmbouquets von Kabelnetzbetreibern in Deutschland verbreitet werden sollen, sie verfügt dazu über eine Genehmigung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Zustimmung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Zudem ist geplant, die Programme gegebenenfalls auch zum Direktempfang über Satellit zu verbreiten, eine auf Österreich abzielende Verbreitung ist nicht geplant.

Mag. Florian Novak ist an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die ebenfalls Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ist, mit einem Geschäftsanteil von 1,5 % beteiligt. Zur Hörfunkzulassung (Wien 104,2 MHz) und weiteren Eigentumsverhältnissen dieser Gesellschaft kann auf die Ausführungen zur N & C Privatrado Betriebs GmbH verwiesen werden.

Die Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH verfügt über Zulassungen für Rundfunk im Bereich Digital Radio (L-Band) für München und für Nürnberg und veranstaltet das Hörfunkangebot Radio Deluxe, das zusätzlich auch auf über zehn Frequenzen im Kabel zu hören ist. Ebenso verfügt die Villa Media GmbH über eine Genehmigung der Verbreitung des Programms über Satellit. Diese Genehmigung wird derzeit nicht aktiv genutzt. Die Villa Media GmbH verfügt außerdem über eine Beteiligung an der Radio Deluxe Network GmbH, Ludwigsburg im Ausmaß von 30,8 %. Die Radio Deluxe verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk.

Die Classic Line Verwaltungs-GmbH dient als Holding für Beteiligungen an folgenden weiteren Unternehmen im Medienbereich: 69,2 % an der genannten Radio Deluxe Network GmbH, 33,33 an der genannten Deluxe Television GmbH, 5 % an der Fernsehen aus Karlsruhe GmbH und 5 % an der Regional-TV Karlsruhe AG.

Stefan Gönnerwein hält eine Beteiligung als Kommanditist in der Höhe von 2 000,- DM (1 022,58 Euro) an der Radio Paradiso GmbH & Co. KG, Berlin. Die Radio Paradiso GmbH betreibt in der Region Berlin/Brandenburg das Hörfunkangebot „98,2 Radio Paradiso“ auf der Frequenz 98,2 MHz sowie im Kabel auf der Frequenz 96,55 MHz. Diese Beteiligung dient ausschließlich einer Fördertätigkeit.

Ansonsten bestehen keine Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich.

Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die Ganymedia Network GmbH auf die Qualifikationen der Hauptgesellschafter und leitenden Mitarbeiter. Im Einzelnen sind dies Markus Langemann als Programmdirektor, Stefan Gönnerwein für Finanzen und Controlling sowie Mag. Florian Novak als Geschäftsführer. Weiters konnte Franz Stumpner für die Mitarbeit in den Bereichen Operations/Technik/Administration gewonnen werden.

Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmierer als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München war Langemann Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7), Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV

Shows spezialisierte (Kunden: RTL, WDR, ZDF u.a.). Mit der Entwicklung der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ gelang Markus Langemann gemeinsam mit Bully Herbig der Durchbruch: Nach einem Wechsel von Studio Gong zu Radio Energy München etablierte er die bis dato erfolgreichste deutschen Radio Morgenshow. Von ihm eingeführte Programminnovationen wie Radarhinweise gehören inzwischen zum etablierten Standard im deutschen Hörfunk. Es folgte ein persönliches Engagement als geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 geschäftsführender Gesellschafter beim F.A.Z Business Radio. Von 2002 bis 2004 war Markus Langemann Geschäftsführer und Programmdirektor beim Klassik Radio Deutschland. Schwerpunkt in dieser Phase war der Relaunch des Workflows und des Programms. Er erreichte dabei das bisher beste betriebswirtschaftliche Halbjahresergebnis der Unternehmensgeschichte von Klassikradio, einen Reichweitzuwachs dank der erfolgreichen Etablierung von Programminnovationen (Service und Specialinterest-Shows) sowie die erste deutschlandweite angelegte Marketingkampagne seit Bestand des Unternehmens. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der BAW (der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing) betreibt in München und Nürnberg die Station Radio Deluxe.

Stefan Gönnerwein absolvierte das Studium der Allgemeinen Rhetorik und Germanistik sowie im Anschluss das Studium der Betriebswirtschaftslehre (Steuern & Wirtschaftsprüfung, Handels- und Gesellschaftsrecht, Marketing) an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen und ist somit ausgebildeter Diplomkaufmann. Stefan Gönnerwein arbeitete daneben als Freier Moderator bei Radio Regional, Heilbronn sowie bei Antenne 1 in Reutlingen / Stuttgart. Von 1987 bis 1990 war er Assistent der Geschäftsführung der LSF Werbe-GmbH, Ludwigsburg, später Geschäftsführer der ebs records GmbH, Reutlingen. Seit 1998 ist Stefan Gönnerwein geschäftsführender Gesellschafter der Classic Line Verwaltungs-GmbH, Ludwigsburg. Einschlägige Erfahrungen im Medienbereich sammelte er als Kaufmännischer Leiter und Mitglied der Geschäftsführung der Relax FM Rundfunkbetriebsgesellschaft mbH, München. Es folgte ein Engagement als Kaufmännischer Direktor und Mitglied der Geschäftsführung der B.TV Gruppe, Stuttgart / Ludwigsburg. Derzeit ist er Geschäftsführer der MK Concepte GmbH, Köln.

Mag. Florian Novak ist gebürtiger Oberösterreicher und Jurist. Während seiner schulischen Ausbildung sammelte er erste Erfahrungen im Medienbereich (Schülerzeitung, Videogruppe) und in der regionalen Jugendpolitik als Landesschulsprecher von Oberösterreich. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten von Wien und Oslo absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medien Akademie und beim Friedrich-Funder-Institut.

Seine langjährige Tätigkeit im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Rieder Rundschau, bei den Salzburger Nachrichten (Redaktion Oberösterreich, Innenpolitik Wien), bei der Austria Presse Agentur und anderen österreichischen Zeitungen mündete schließlich – gemeinsam mit internationalen Partnern – in die Gründung von Radio Energy Wien samt operativer Einbindung rund um den Sendestart im Jahr 1998. Nach den „Lehrjahren“ in der Funktion als Gesellschafter folgte im Jahr 2001 der Versuch, durch die Konzeption von alternativen Medienangeboten in eigener Verantwortung einen wirtschaftlich erfolgreichen Beitrag zu mehr Medienvielfalt in Österreich zu leisten.

Zu diesem Zweck gründete er das Unternehmen Jupiter Medien GmbH, dessen geschäftsführender Gesellschafter er ist. Es folgte die Gründung der Tochtergesellschaft Ganymedia Network GmbH, welche im Jahr 2002 als Bewerber um Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen in Erscheinung trat.

Zur Zeit ist Mag. Novak mit dem Verfassen seiner Dissertation im Bereich des Rundfunkrechts beschäftigt.

Franz Stumpner ist Absolvent der HTL für Nachrichtentechnik und Informatik in Braunau am Inn und verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Privatrado. Seit 1998 unterstützte er Radio Salzkammergut bei der technischen Planung des Senders und durchlief in den Folgejahren sämtliche Arbeitsbereiche einer Hörfunkstation: Neben der Technik (vorwiegend

EDV) war er auch als Redakteur, Moderator und im Bereich Musikplanung für den Sender tätig. Zusätzlich besuchte er diverse Radioseminare und Workshops in den Bereichen Medienrecht und Musikplanung. Franz Stumpner ist seit 2003 als Schriftführer Mitglied des Vorstandes im Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“, der über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ verfügt. Seit 200 lebt und arbeitet Herr Stumpner in Linz.

Das Programm soll unter dem Namen „LoungeFM Linz 96,7“ verbreitet werden. Basis für das Musikprogramm ist ein Musikformat, das in den USA als NAC (New Adult Contemporary) oder „Smooth Jazz“ bekannt ist. Für LoungeFM Linz 96,7 wurde das Format mit Blick auf den österreichischen Markt zu einem RC (Relax Contemporary) - Format weiterentwickelt. Typisch für den RC-Sound ist, dass er sich durch einen hohen Instrumentalanteil und in der Rezeption (inklusive Wortanteil) durch einen ruhigen Programmfluss auszeichnet. Damit soll dem beruflich stark eingespannten Hörer im Ballungsraum Linz „Listen & Relax“ geboten werden. Der Jazz-Anteil soll dabei dem gesamten Musikfluss einen insgesamt wertigen und exklusiven Auftritt verleihen, vereinzelt kommen auch weiche R&B, Rock-Pop-Balladen oder gefällige, elektronische Musik (etwa Cafe del Mar) zum Einsatz. Abgerundet wird das Format durch New Age und Lounge-Musik. Die Titel stammen im wesentlichen aus den 80er und 90er Jahren, vereinzelt bei Jazz-Standards auch aus den 60er- und 70er-Jahren. Die Stars des Formates sind Künstler wie Diana Krall, Ella Fitzgerald, Randy Crawford, Grover Washington jr, Frank Sinatra, George Benson, etc.

Das Programm wird von der Ganymedia Network GmbH im Antrag zunächst als Spartenprogramm bezeichnet, diese Qualifikation stützt sich jedoch ausschließlich auf die spezielle Musikformatierung. In der mündlichen Verhandlung wurde dies dahingehend näher ausgeführt, dass das gesamte Programm – insbesondere auf Grund des Wortanteils – als Vollprogramm anzusehen wäre. So sollen etwa trotz klarem Schwerpunkt auf das spezielle Musikangebot die Hörerinnen und Hörer durch ein umfassendes Informations- und Nachrichtenangebot auf dem Laufenden darüber bleiben, was sich in ihrer Lebenswelt ereignet. Für die Lokalinformation soll vor Ort ein kleines, engagiertes Team aus Redakteuren und Moderatoren eingesetzt werden. Es ist beabsichtigt, zusätzlich zu den lokalen Informationen nationale und internationale Nachrichten durch die rca radio content austria GmbH zu beziehen. Es ist ein Wortanteil von 20% geplant.

Die Zielgruppe wird als urbane Mediennutzer mit mittlerem bis höherem Bildungsniveau, die von den herkömmlichen Musikformaten (AC, Oldiebased AC, Euro AC oder CHR) nicht oder nicht mehr erreicht werden (durch Übersättigung oder „Herauswachsens“) beschrieben. Smooth-Jazz-Hörer sind im Durchschnitt zwischen 25 und 55 Jahren alt, verfügen über ein hohes bzw. überdurchschnittliches Einkommen, haben ein überdurchschnittlich hohes Bildungsniveau, einen gehobenen Lifestyle-Anspruch und geben überdurchschnittlich viel Geld für Musikträger und Musikgeräte aus.

Im Programmschema sind folgende Sendungsformate vorgesehen:

Das Programm beginnt an Wochentagen mit der Morgenshow „LoungeFM Breakfast“ (6.00 Uhr bis 11.00 Uhr), die die Hörer im Schwerpunkt mit aktuellen Informationen und Service aus der Nachrichtenredaktion und festen Kolumnen „Home & Garden“, „Börsenmonitor“ und Veranstaltungshinweisen („Lounge Pilot“) versorgt. „CD -Tipps“ für die Zielgruppe und der Online-Surftipp „Lounge Bookmark“ runden das Angebot ab.

In der „BusinessLounge“ (11.00 Uhr bis 14.00 Uhr) programmiert der Sender Musik Nonstop. Im LoungeFM Afternoon (14.00 Uhr bis 19.00Uhr) programmiert der Sender verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge, Jazz und Easy Listening. Der ideale Begleiter durch den relaxten Nachmittag.

In der Lounge FM Lounge (19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) werden jeweils zur vollen Stunde die Nachrichtenupdates und im Wetterreport die aktuelle Wetterlage gesendet.

Besondere Musikstrecken werden Wochentags in der „Jazzlounge“ einzelne Musikrichtungen aus der weiten Welt des Jazz vorstellen. Vom Swing über Bossa bis NuJazz wird das breite Spektrum des Contemporary Jazz bedient.

Das Wochenende ist die Zeit der intensiven Beschäftigung mit elektronischer Musik der neuen Art, wie Chillout oder New Age bis in die frühen Morgenstunden.

Das geplante Programm ist dem von der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH in bayerischen Kabelnetzen verbreiteten „Radio Deluxe“ ähnlich, enthält jedoch im Gegensatz dazu durchgehend moderierte und lokale Programmteile. Darüber hinaus unterscheidet sich das Musikprogramm durch die jeweilige Berücksichtigung einheimischer Künstler. Das ebenso unter der Geschäftsführung von Markus Langemann veranstaltete Programm „Relax FM 92.4“ verfügte für den Raum München über eine terrestrische Hörfunkzulassung in eingeschränktem zeitlichen Umfang (sogenannte Split-Frequenz: Montag bis Samstag 0 bis 16 Uhr und ab 21 Uhr, Sonntags von 0 bis 7 Uhr und 9 bis 18 Uhr). Der Sender konnte einen Marktanteil von 2,9 % erreichen, das Format wurde inzwischen in ein News-Format umgewandelt, da mit dem bisherigen Format eine Vollfrequenz seitens der Behörden nicht erlangt werden konnte.

In organisatorischer Hinsicht soll nach dem Vorbringen der Ganymedia Network GmbH auf eine schlanke Personalstruktur unter der Anleitung von Führungskräften, welche bereits Erfahrung in kompetitiven Märkten haben, gesetzt werden.

Die Organisationsstruktur von LoungeFM Linz 96,7 ist entsprechend geprägt von flachen Hierarchien und einer Multitaskingfähigkeit der Programmmitarbeiter, welche zugleich den Moderations- als auch den Nachrichtenbereich betreuen. Mit der dynamischen Marktdurchdringung des Programmangebots und dem wirtschaftlichen Wachstum des Senders ist ein Ausbau des Mitarbeiterstabs angedacht. Die Antragstellerin setzt dabei vor allem im redaktionellen Bereich auf einen Mix von „alten Hasen“ und „jungen Talenten“. Große Aufmerksamkeit soll dabei der Ausbildungstätigkeit „junger Talente“ aus der Region Linz und Umgebung gewidmet werden. Es ist geplant, ca. zehn Mitarbeiter einzusetzen, davon die Hälfte im Programmbereich, die andere Hälfte in Administration und Vertrieb.

Zur Einbindung lokaler Größen, Institutionen und Würdenträger beabsichtigt die Antragstellerin – wie in ihrem Gesellschaftsvertrag vorgesehen – einen Programmbeirat einzurichten. Dieser Beirat hat die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen zu beraten, zu unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinzuweisen. Durch seine Tätigkeit soll die Pluralität des Programms gefördert und die Meinungsvielfalt gesichert werden. Gleichzeitig soll er die Übereinstimmung des Programms mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und Verstöße gegenüber der Geschäftsführung beanstanden.

Vorgesehen ist, dass der Programmbeirat aus elf Mitgliedern besteht, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten sollen, dass der Programmbeirat seine Aufgaben im Bereich der Förderung der Pluralität des Programms und der Sicherung der Meinungsvielfalt wahrnehmen kann.

In finanzieller Hinsicht geht die Ganymedia Network GmbH von folgenden Annahmen aus:

- technische Reichweite von 580 000 Personen
- ein Hörer je Stunde hat einen Bruttoumsatzwert von 70€/a (ca. Marktdurchschnitt)
- Marktpotenzial Hörerschaft: Hörer je Std./TRW ca. 1,5% (ca. Marktdurchschnitt)
- Power Ratio: Umsatz in € zu TRW: Marktkennzahl rd. 1,3
- Lokale Vermarktung beginnend ab April 2004 (Einstellung Vertriebsleiter)
- bis Juni 2004 werden zwei weitere lokale Vertriebsmitarbeiter eingestellt (kompl. Mannschaftsstärke)
- Vertriebsmitarbeiter hat nach ca. 1 1/2 Jahren seine volle Leistungsfähigkeit erreicht (100% Leistung ab dem 19. Beschäftigungsmonat)

- ca. 75% des Umsatzes entfallen auf den lokalen Umsatz, 25% auf die nationale Vermarktung (ausgehend vom Umsatzpotential)
- vom lokalen Umsatz entfallen 40% auf den Vertriebsleiter, der Rest auf die zwei Vertriebsmitarbeiter
- Nationale Vermarktung ab Januar 2006
- die monatliche Umsatzentwicklung trägt der jährlichen Saisonalität entsprechend Rechnung
- Bruttoumsatz National: 25% des Werbeumsatzes
- Bruttoumsatz Lokal: 75% des Werbeumsatzes
- CPO / Merchandising / sonstige Erlöse: 3,0% v. Hörer/Std. à 1,9€ (5 Mal) + CD-Verkauf
- Events / Veranstaltungserlöse: 15% v. lokalen Bruttoumsatz
- Abzüge (Agenturprovision): Agenturprovision v. BruttoUmsatz (10% nat.+ 0,5% lokal)
- Boni und Rabatte: 0,5% Bonus v. BruttoUmsatz (nat.+lokal)
- Gewährte Skonti: 0,2% Skonti v. BruttoUmsatz (nat.+lokal)
- Vermarktungsprovision extern (national): 15% nat. Vermarktungsprov. v. nat. Brutto
- Lizenzgebühren (AKM, LSG, Austromechna): 8% vom Nettoumsatz
- Spotproduktion: 1% der lokalen Bruttoumsätze
- Aufwendungen für Events / Veranstaltungen: 10% der Events / Veranstaltungserlöse
- umsatzbezogene Programmkosten: 1% der lokalen Bruttoumsätze
- Wareneinsatz Merchandising: 70% Marge unterstellt
- Verkauf v. Showelementen (Syndication): 70% Marge unterstellt
- Kostensteigerungen ab 2006 von jeweils 1,0%/a
- UKW-Verbreitungskosten gem. ORF-Angebot budgetiert: 100Watt/einf. Betriebssicherheit (32.485,-€/a); 500Watt/RDS/einf. Betriebssicherheit (43.095,-€/a ab Sommer 2005
- Einspeisung ins Kabelnetz ab 2006 (Kosten rd. 400€ pauschal/Monat angesetzt)
- externe Nachrichtenzulieferungen (Angebot: 990€/Monat)
- Personal separat geplant; Arbeitgeber-Lohnnebenkosten mit 30% angesetzt
- teilweise Mitarbeiter im Praktikantenstatus
- Bartering kann ggf. Cashaufwendungen in folgenden Bereichen Ergebnis verbessernd ersetzen: Büromiete, Werbekosten/Marketing, KFZ, Telefon/Internet

Betont wird darüber hinaus die Attraktivität des Programms für die Werbewirtschaft wegen der geringen Streuverluste aufgrund der klaren Musikausrichtung. Geplant sind weiters neben lokaler und nationaler klassischer Vermarktung die Möglichkeit von Sonderwebeformen sowie die Erzielung von Transaktionserlösen (etwa für die Abfrage der aktuell gespielten Titel über Mobiltelefone) im Zusammenarbeit mit der YES International AG.

Die detailliert ausgeführte Planrechnung ergibt für das Rumpfbjahr 2004 ein negatives EBITDA von 231 751,- Euro bei Umsätzen (hier und in der Folge jeweils zuzüglich Einsparungen durch Gegengeschäfte) von 77 235,- Euro, für das erste volle Geschäftsjahr 2005 ein negatives EBITDA von 242 160,- Euro bei Umsätzen von 279 619,- Euro, für 2006 ein negatives EBITDA von 33 914,- Euro bei Umsätzen von 561 341,- Euro, für 2007 erstmals ein positives EBITDA von 63 172,- Euro bei Umsätzen von 692 218,- Euro und für 2008 ein positives EBITDA von 94 670,- Euro bei Umsätzen von 739 316,- Euro. Somit ergibt sich nach dem vierten vollen Geschäftsjahr ein kumuliertes negatives Ergebnis von 349 982,- Euro.

Hinsichtlich der budgetierten Anlaufverluste in der Höhe von 500 000,- Euro liegen Zusagen der Gesellschafter Jupiter Medien GmbH und Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH vor, diese je zur Hälfte als Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Volksbank Ried im Innkreis reg.Gen.m.b.H. bestätigt, der Ganymedia Network GmbH auf Grund der vorliegenden Gesellschafterstruktur einen Betrag von bis zu 500 000,- Euro zur

Verfügung stellen zu können. Weiters liegt eine Bestätigung der Commerzbank AG, Filiale München vor, die mit der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH seit 2001 in Geschäftsverbindung steht und davon ausgeht, dass die finanziellen Voraussetzungen für den dauerhaften Betrieb eines Hörfunkveranstalters gegeben sind.

Die Ganymedia Network GmbH hat die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Im ursprünglichen Antrag wurde für das erste Jahr von einem Betrieb mit reduzierter Leistung ausgegangen, nach dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung soll jedoch von Anfang an die volle bewilligte Leistung abgestrahlt werden.

Life Radio GmbH & Co KG

Die Life Radio GmbH & Co KG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 214198y eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz.

Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.140/21-RRB/97), die ihrer Rechtsvorgängerin, der Life Radio GmbH (FN 58638 h beim LG Linz) erteilt wurde.

Der Life Radio GmbH & Co KG ist im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ gemäß § 1 Abs. 2 Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 211/1999, u.a. die Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 100,50 MHz, 100 kW ERP“ zugeordnet. Die Errichtung und der Betrieb der entsprechenden Funkanlage wurde der Life Radio GmbH (FN 58638 h) mit Bescheid des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 16.03.1998, GZ 100779-JD/98, (Anlageblatt 1) bewilligt.

Die Life Radio GmbH & Co KG beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet Oberösterreich.

Begründet wird dies einerseits mit einer behaupteten Untersorgung im Stadtgebiet Linz, vor allem aber aus gleichheitsrechtlichen Gründen, da dem Österreichischen Rundfunk für die Ausstrahlung seiner vier Hörfunkprogramme in Linz jeweils sowohl Übertragungskapazitäten am Standort LINZ 1 Lichtenberg als auch am Standort LINZ 2 Freinberg zugeordnet sind.

Andererseits plant die Life Radio GmbH & Co KG eine stärkere regionale Verankerung durch Sendung lokaler Programm-Mutationen, die insbesondere durch eine eigenständige für Linz sendende Frequenz erzielt werden kann.

Die Stadt Linz und ihre Umgebung werden bei Betrachtung der Feldstärke mit dem Programm der Life Radio GmbH & Co KG durch den Sender LINZ 1 Lichtenberg ausreichend versorgt. Durch den Sender LINZ 2 Freinberg entsteht kein Zugewinn in der Versorgung, vielmehr würde im gesamten Bereich der Versorgung durch den Sender LINZ 2 Freinberg, die vollständig im Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität am Standort Lichtenberg liegt, eine Doppelversorgung entstehen.

Lediglich bei der zusätzlichen Betrachtung der Empfangsqualität ist im westlichen Teil von Urfahr und in Puchenau das Signal des Senders LINZ 1 Lichtenberg durch Abschattung gedämpft, sodass die Reflexionen an den gegenüberliegenden Hängen des Donaufufers zu Empfangsverzerrungen führen. In dem Gebiet, in denen Qualitätsmängel beim Empfang auftreten könnten (das ist am Hang des Pöstlingberges und in Urfahr), wohnen etwa 3000 Einwohner. Das sind weniger als 2 % der vom Sender LINZ 2 Freinberg insgesamt versorgten Bevölkerung. Das ergäbe einen Doppelversorgungsgrad von 98 %.

Dem Österreichischen Rundfunk wurden mit des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde vom 18.12.1957, B M Zl. 65 000-8/57 und Nachfolgebescheiden bzw. mit § 1 Abs. 1 Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 211/1999, die Übertragungskapazitäten LINZ 1 - Lichtenberg 97,5 MHz (Ö1), 95,2 MHz (Ö2 - Oberösterreich), 88,8 MHz (Ö3) und 104,0 MHz (FM4) sowie die Übertragungskapazitäten LINZ 2 - Freinberg 91,8 MHz (Ö1), 95,8 MHz (Ö2 - Oberösterreich), 99,4 MHz (Ö3) und 102,0 MHz (FM4) zugeordnet. Die technischen Daten der Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks am Lichtenberg bzw. am Freinberg entsprechen weitestgehend der in Betrieb befindlichen Übertragungskapazität der Life Radio GmbH & Co KG am Standort Lichtenberg bzw. der von der Life Radio GmbH & Co KG beantragten Übertragungskapazität am Standort Freinberg.

Dem Österreichischen Rundfunk wurden mit Bescheid der KommAustria vom 16.06.2004, KOA 1.800/04-14, gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G die Nutzungsberechtigungen hinsichtlich Übertragungskapazitäten LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz, LINZ 2 (Freinberg) 95,8 MHz, LINZ 2 (Freinberg) 99,4 MHz und LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz auf Grund festgestellter Doppelversorgungen entzogen. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 70 000,- Euro ist zur Gänze einbezahlt. Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung.

Gesellschafter sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu rund 98 % sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je rund 1 %.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 148222z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeitragsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfolgte mit Notariatsakt vom 28.05.2004 und wurde am 10.06.2004 in das Firmenbuch eingetragen. Die Meine Welle Wels Privatrado GesmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält außerdem 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965b beim LG

Innsbruck). Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen.

Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Silvia Haider und Mag. Johanna Papp. Mag. Johanna Papp ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig und seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Seit der Übernahme der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH ist Mag. Papp auch Geschäftsführerin bei dieser Gesellschaft.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann als Gesellschafterin bereits operativer Privatradoveranstalter (Antenne Wien und Antenne Tirol und – seit kurzem – Meine Welle Wels) auf entsprechende fachliche Erfahrung und Ressourcen zurückgreifen. Näheres wurde dazu nicht vorgebracht.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant die Ausstrahlung eines 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR), um die nach ihrer Ansicht bestehende Lücke der bislang unterversorgten Bevölkerungsgruppe der 10 bis 29-jährigen zu schließen.

Als Musiktitel sind in erster Linie aktuelle Titel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder (etwa 20 %) sowie Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten als Vertreter einer neuen österreichischen Musikkultur geplant. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist etc. durchgeführt werden.

Die Moderation soll primär in den Hauptzeiten von 05:00 bis 09:00 Uhr, mittags von 12:00 bis 13:00 Uhr und am späteren Nachmittag zwischen 15:00 und 22:00 Uhr eingesetzt werden, während in den übrigen Zeiten vorwiegend unmoderierte Musikstrecken gespielt würden. Am Samstag und Sonntag wird ein Focus auf Veranstaltungsinformationen gerichtet, um den Freizeitbedürfnissen der jungen HörerInnen zu entsprechen.

Darüber hinaus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet, die von externen Zulieferern zugekauft würden. Als Zulieferer kommen größere Hörfunkveranstalter oder Radio-Service-Unternehmen in Frage, wie mehrere auf dem österreichischen Markt tätig sind (unter anderem z.B. die rca radio content austria GmbH). Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten ergänzen den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock. Es ist allenfalls geplant, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile der von anderen von der Antragstellerin betriebenen Rundfunkveranstalter zurückzugreifen, um Synergien zu erzielen.

In organisatorischer Hinsicht wird von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betont, dass eine Nutzung von Synergien, insbesondere mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt ist. Insbesondere stehe hier eine sehr großzügige technische Infrastruktur aus den Anfangszeiten des österreichischen Privatrados zur Verfügung. Darüber hinaus sei geplant, durch Erlangung weiterer Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme in einer stabilen Organisationsstruktur aufzubauen.

Im Einzelnen würden in folgenden Bereichen Leistungen durch Antenne Wien zur Verfügung gestellt werden: Programm, Controlling, Musik-Know How, Erstellen der Playlist, Training der On Air-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, allgemeine Administration.

Es ist geplant, ein Studio in Linz einzurichten, in welchem die Programmmitarbeiter (fixe und freie Moderatoren, fixe lokale Nachrichtenredakteure sowie externe lokale Programmmitarbeiter/-zulieferer) tätig sein sollen. Der lokale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Linz geplanten Programm soll in den Moderationen und gestalteten Beiträgen, die sich sowohl in Sprache wie Gestaltung an der Jugendzielgruppe (10-29 Jahre) orientieren, besonders im Vordergrund stehen.

Die überregionalen Nachrichten sollen, wie auch bei Antenne Wien und anderen Hörfunkveranstaltern, mit anderen Hörfunkveranstaltern gemeinsam produziert oder auch von Nachrichten Anbietern zugekauft werden.

In finanzieller Hinsicht geht die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. von einem Marktanteil in der Zielgruppe 14-49 von 7-9%, einem Werbesekundenpreis von 1,50 Euro in der Spitzenzeit bzw. 1,- Euro außerhalb davon und einer Werbezeitenauslastung von 50% aus. Daraus ergibt sich in der vorgelegten groben Planrechnung das Erreichen eines positiven operativen Ergebnisses im dritten vollen Geschäftsjahr, dabei sind zusätzlich Einnahmen aus Kooperationen und Transaktionserlösen berücksichtigt. Auf Grund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe soll sichergestellt sein, dass anfängliche Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das dem Antrag zu Grunde liegende Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH (Wels 98,3 MHz) überschneidet sich großflächig mit dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet im gesamten Bereich zwischen den Städten Linz und Wels. Über 25 % der von LINZ 2 Freinberg 96,7 MHz versorgbaren Bevölkerung werden durch die Übertragungskapazität WELS 98,3 MHz versorgt.

Mit dem Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Wien 102,5 MHz) gibt es keinerlei Berührungspunkte, es ist vom von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 500 000,- Schilling (36 336,42 Euro) und ist zur Gänze eingezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf nach Punkt IV 2. des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft in Form eines Gesellschafterbeschlusses. Geschäftsführer ist seit Juni 2003 Oliver Böhm.

Gesellschafter sind NRJ Radio Beteiligungs GmbH (FN 159768d beim HG Wien) zu 61,4 %, die Wiener Radio Beteiligungs GmbH (HRB 120499 beim Amtsgericht München) zu 25,1 %, die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 162265a beim HG Wien) zu 12 % und Mag. Florian Novak zu 1,5 %.

Die Radio NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält neben ihrer direkten Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch 74 % an der ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.. Weitere Gesellschafter sind die MEDIATA

Beteiligungsgesellschaft m.b.H (FN 198601k beim HG Wien) zu 25,6 % und die "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759w beim HG Wien) zu 0,4 %, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H hält.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Wiener Radio Beteiligungs GmbH (diesfalls über die Radio NRJ GmbH, München) stehen im 100%igen Eigentum der NRJ S.A., einer société anonyme nach französischem Recht mit Sitz im Paris, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés Paris unter 328.232.731, diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. 72,5 % des Kapitals dieser Gesellschaft (82 % der Stimmrechte) werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, weitere 20,5 % des Kapitals (11,7 % der Stimmrechte) stehen im Streubesitz, die verbleibenden Anteile bzw. Stimmrechte werden von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie von der Gesellschaft selbst gehalten.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 95,38 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ Group S.A., 3,12 % der Anteile im indirekten Eigentum der "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft und 1,5 % der Anteile im Eigentum von Mag. Florian Novak.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.07.2001, GZ 611.174/001-BKS/2002).

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Wesentlichen auf die laufende Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“.

Das Programm unter dem Arbeitstitel „Energy 96,7“ ist wie „Energy 104,2“ in Wien als Vollprogramm konzipiert, Kernzielgruppe sind 10 bis 29 Jährige. Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich, daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Angeboten werden sollen regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Dieses in Wien eingesetzte Programmkonzept soll für Linz nach den lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert und ausgebaut werden.

An Wochentagen werden die Programmteile „Linz @ work“ von 10 bis 14 Uhr und „Linz am Abend“ von 18 bis 22 Uhr eigenständig in Linz gestaltet. Die Programmteile „Aufgewacht mit Manu und Marco“ von 6 bis 10 Uhr und „Benny am Nachmittag“ von 14 bis 18 Uhr werden aus Wien übernommen und dabei aber mit einem eigenen Serviceteil für Linz (Wetter, Verkehr, etc.) versehen. Die Nachtschiene „Energy @ night“ von 22 bis 2 Uhr wird ebenfalls grundsätzlich aus Wien übernommen, jedoch werden fallweise Live-Übertragungen von Veranstaltungen aus Linz stattfinden. In der übrigen Zeit wird unmoderiertes Musikprogramm unverändert aus Wien übernommen.

In organisatorischer Hinsicht ist geplant, in Linz ein eigenes Büro und Studio einzurichten, vorbereitenden Gespräche mit potenziellen Vermietern wurden bereits geführt. Beabsichtigt ist die Anstellung von zwei Moderatoren, zweier lokaler Verkaufsmitarbeiter, einer Bürokraft und eines Praktikanten.

Der vorgelegte Businessplan geht für das erste Jahr von einem Verlust von 124 950,- Euro bei Erlösen von 500 000,- Euro, für das zweite Jahr von einem Gewinn von 18 900,- Euro bei Erlösen von 650 000,- Euro und im dritten Jahr von einem Gewinn von 115 730,- Euro bei Erlösen 780 000,- Euro aus. Die erforderlichen Anfangsinvestitionen und der Abgang des

ersten Betriebsjahres sollen, sofern sie nicht aus dem Cash-Flow des Wiener Senders getragen werden können, durch Gesellschafterdarlehen bzw. -zuschüsse abgedeckt werden.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gibt es aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkopplung keinerlei Berührungspunkte zu einem allfälligen Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“.

Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien. Er wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 03.09.2003, ZI 11-V-1286 eingeladen, seine Tätigkeit mit den aktuellen Statuten (eingereicht am 11.08.2003) aufzunehmen.

Organe des Vereins sind Dipl.-Ing. Erich Berger (Obmann), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann und Kassier), sowie Alexa Gaspari (Schriftführerin), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus sechs weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger. Dr. Christian Flachberger wurde bevollmächtigt, den Verein in allen Verfahren vor der KommAustria zu vertreten.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“. Weiters verfügt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8). Der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur wurde in erster Instanz einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Baden“ erteilt (Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14). Diese Zulassung ist noch nicht rechtskräftig, ein Berufungsverfahren ist anhängig.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in publizistischen und in Medienangelegenheiten. Ein langjähriger redaktioneller Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Verlagsleiter sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht wird das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Im ersten Schritt ist geplant, eine bereits bestehende mobile Studioeinheit im Empfangsgebiet zu stationieren.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich

unter anderem mit Problemen wie Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet (z.B. Forum Ostarrichi, Mitteleuropäischer Katholikentag, Jugendevents, Verleihung des Solidaritätspreises, usw.) sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Wertfragen betreffend die Gesellschaft oder die eigene Lebensführung auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Als Gastreferenten sind Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Kirche, z.B. Politiker, Unternehmer, Künstler, Ärzte, Leiter von kirchlichen Gruppen, Pädagogen usw. vorgesehen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Es soll nicht nur christlichen Gruppierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Programm mitzugestalten, auch anderen Gruppierungen ist es erlaubt, Programmteile zu liefern, soweit diese nach Meinung der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Einklang mit den christlichen Werten stehen. In den Nachrichten werden Personen mit anderen Wertvorstellungen im Originalton zu hören sein, wobei eine den Wertvorstellungen der Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur widersprechende Stellungnahme nicht unkommentiert bleiben wird.

Es handelt sich um ein 24-Stunden Spartenprogramm. Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden. Radio Maria Österreich übernimmt täglich von Montag bis Freitag eine Stunde von Radio Maria Südtirol, Radio Maria Südtirol übernimmt hingegen bis zu 60 % des Programms von Radio Maria Österreich.

Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der Wortanteil des Programms liegt bei 70 %. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

„Radio Maria“ ist nicht werbefinanziert, es gibt auch kein Sponsoring. Radio Maria sei durch Spenden finanziert, wobei die Finanzierung auch nicht durch einzelne Großspender, sondern zahlreiche Kleinspender erfolgt. Dafür wird dem monatlichen Programmheft ein Erlagschein beigelegt. Derzeit hat das Programmheft eine Auflage von 18000 Stück. Haupteinnahmequelle sind die Spenden aus dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“. Die Spenden aus diesem Versorgungsgebiet machen bis zu 60 % des Gesamtspendenaufkommens aus. Weiters wird bis zu ca. 10 % des Gesamtspendenaufkommens von Hörern lukriert, die Radio Maria über ASTRA digital empfangen. Die größten Kabelnetze, in denen Radio Maria eingespeist ist, sind Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Darüber hinaus gibt es noch weitere kleinere Kabelnetze, in denen Radio Maria übertragen wird.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist Mitglied im Dachverband „Worldfamily of Radio Maria“. In diesem Dachverband sind Radio Marias aus über 30 Ländern zusammengefasst. Zweck dieses Dachverbandes ist es, die Anfangsinvestitionen von neu startenden Radio Marias zu finanzieren. Radio Marias, die bereits in ihren Ländern etabliert sind, und einen Spendenüberschuss erwirtschaften, zahlen 10 % ihres Spendenaufkommens an den Dachverband. Der Dachverband finanziert dann die Verluste der Radio Marias, die noch im Anfangsstadium bzw. in der Startphase sind. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Finanzierung dieser Startzuschüsse.

Radio Maria Österreich wird nach dem Business-Plan den Break-Even Mitte 2005 erreichen. Im letzten Jahr ist ein Spendenzuwachs von 50 % erreicht worden. Außerdem bringt das Versorgungsgebiet Waidhofen bereits positive Ergebnisse. Weniger erfolgreich ist derzeit die Verbreitung über die Kabelnetze bzw. über Satellit.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur arbeitet bereits mit dem Kommunikationsbüro der Diözese Linz zusammen, man hat sich in einem Produktionsstudio dieses Kommunikationsbüros eingemietet. In der Vergangenheit hat Radio Maria auch für das Versorgungsgebiet Waidhofen Programmteile in Linz produziert, bzw. wurden auch Programmteile mit Linzer Inhalt für das Programm von Radio Maria herangezogen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur hat eine Liste der bestehenden Kooperationspartner im Gebiet Linz vorgelegt. Darin sind Vertreter der Diözese Linz, Klöster und Ordensgemeinschaften, andere Institutionen der Kath. und Evang. Kirche in OÖ sowie Pfarren in Linz und Umgebung angeführt.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 Freinberg 96,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Es wurden zwei technische Konzepte vorgelegt, die jeweils fernmeldetechnisch realisierbar sind: Die Realisierung des „Konzeptes A“ (Standort am Pöstlingberg) würde eine erneute internationale Koordinierung der Übertragungskapazität erfordern. Bei dieser Realisierung werden ca 520 000 Einwohner erreicht. Das „Konzept B“ entspricht einer Realisierung entsprechend der Ausschreibung (Standort Freinberg) und somit einer Reichweite von ca. 600 000 Personen.

Im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ würde sich durch die Zuteilung der Übertragungskapazität Linz 96,7 MHz in den Randgebieten eine Doppelversorgung von ca 8 000 Personen ergeben, die sich lediglich durch die Verminderung der in Richtung Waidhofen abgestrahlten Leistung vermeiden ließe. Die Gebiete hängen zusammen, eine durchgehende Versorgung könnte gewährleistet werden.

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 160946k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital von 299 730,- Euro. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 12.05.2003 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor.

Gesellschafter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sind Dr. Martin Zimper zu 39,05 %, die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f beim HG Wien) zu 24,9 %, Andreas Früchtl zu 14,27 %, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim LG Eisenstadt, eine 100%-Tochter der MOIRA Media Service GmbH) zu 5,76 %, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890g LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 5 %, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 4,51 %, Peter Aigner zu 2,75 %, Harald Landl zu 2,5 % sowie Christian Rädler zu 1,25 %. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 21.11.2002 Andreas Früchtl.

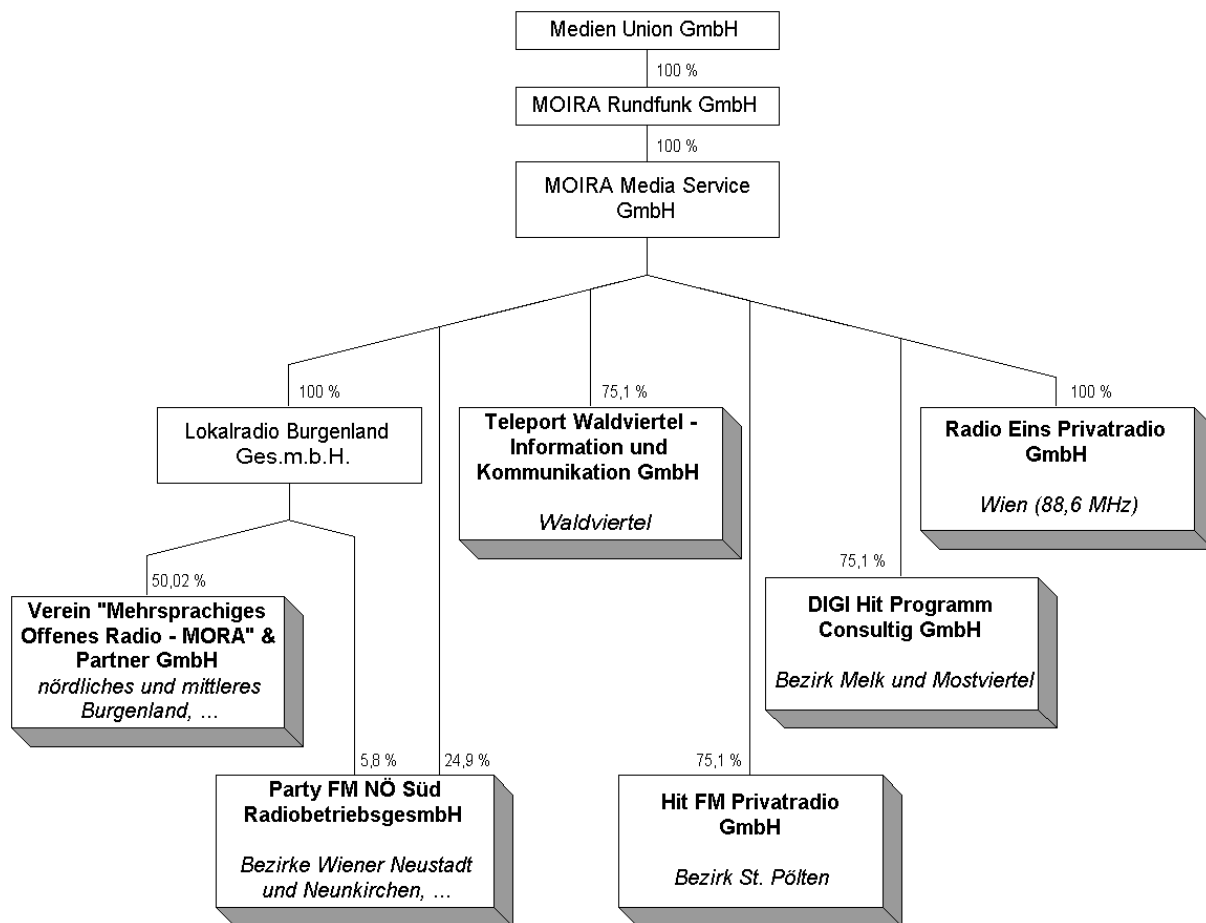
Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist Inhaberin einer Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bis zum 30.09.2009 (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.9.1999, 611.307/2-PRB/99), die ihr unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt wurde.

Die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f beim HG Wien) steht im 100%igen Eigentum der MOIRA Rundfunk GmbH, einer zu HR B 3533 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. protokollierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigshafen/Rh. (Deutschland). Diese steht wiederum im alleinigen Eigentum der Medien Union GmbH, deren Hautgesellschafterin ist (zu 50,8 %) die Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR, die übrigen Beteiligungen liegen unter 10%. Die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der MOIRA Media Service GmbH sind – außer über die MOIRA Media Service GmbH – an keinem österreichischen Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die MOIRA Media Service GmbH ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt: Neben den Anteilen an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hält die MOIRA Media Service GmbH

- 100 % an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim HG Wien), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien (88,6 MHz)“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002, bis zum 20.06.2011;
- 75,1 % an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim LG. St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, bis zum 31.03.2008;
- 75,1 % an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim LG St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 75,1 % an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim LG Krems), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ gemäß Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12, bis zum 20.06.2011 und
- 50,02 % an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (FN 168373h beim LG Eisenstadt) über die die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 22.11.2002, KOA 1.201/02-21, bis zum 31.03.2008.

Graphisch kann die Beteiligungsstruktur somit folgendermaßen dargestellt werden:



Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH insbesondere auf die fachliche Qualifikation seiner Gesellschafter und bisherigen Mitarbeiter, insbesondere Hauptgesellschafter Dr. Martin Zimper, der von Oktober 2002 bis April 2004 Geschäftsführer mehrerer Hörfunkveranstalter im Kronehit-Verbund war, den technischen Leiter Andreas Früchtl, Stationmanager Mag. (FH) Gerhard Pemberger, Head of Music Richard Kristek und Master of Content (Redaktionsleiter) Conrad Hessler.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne, junge Schichten von 10 bis 29 Jahren angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Das Wort/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80.

Das Konzept von Party FM wird als lokales Hörfunkkonzept bezeichnet, das von Wiener Neustadt aus auf andere Gebiete Österreichs ausgedehnt wird. Realisiert wird dies jedoch insbesondere durch die Ausstrahlung eines einheitlichen (vorerst in Wiener Neustadt produzierten) Mantelprogramms sowie die Gestaltung von lokalen Programmelemente vor Ort in unterschiedlichem Ausmaß je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils drei Minuten vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken. Das Konzept von Party FM sieht keine Nachrichten im klassischen Sinn vor.

Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleisten „Morgenleiste“, „Mittagsleiste“ und „Nachmittagsleiste“. Von 0 bis 5.30 Uhr wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Die Morgen- und die Nachmittagssendung sollen in Linz gestaltet werden, das übrige Programm wird aus Wiener Neustadt übernommen. Darüberhinaus kann es durch Kooperation mit lokalen Diskotheken oder Konzertveranstaltern zu Live-Übertragungen kommen, die den Lokalanteil in Linz weiter steigern können. Auch außerhalb der Morgen- und Nachmittagsschienen wird außerdem in Serviceblöcken Programm in Linz für Linz gestaltet.

Organisatorisch sind bei Party FM Linz sieben Personen als Mitarbeiter vorgesehen. Drei Moderatoren, Redakteure, zwei Verkäufer, ein Studioleiter, der auch die Vermarktung übernimmt, sowie eine Assistentkraft. Die Musikprogrammierung und Moderation wird von Party FM Wiener Neustadt als Dienstleistung übernommen.

Für die Einnahmenrechnung wurden drei Szenarien zur Werbezeitauslastung (best case 50 %, realistic case 40 %, worst case 35 %) errechnet und in einer Zusammensetzung dem erwarteten Umsatzverlauf zu Grunde gelegt. Erwartet werden für das erste Geschäftsjahr 227 000,- Euro Verlust bei 200 000,- Euro Einnahmen, im zweiten Jahr 48 000,- Euro Verlust bei 400 000,- Euro Einnahmen, ab dem dritten Jahr wird mit einem Gewinn gerechnet (drittes Jahr: Gewinn 91 000,- Euro, Einnahmen 600 000,- Euro, viertes Jahr: Gewinn 142 000,- Euro, Einnahmen 690 000,- Euro, fünftes Jahr: 278 000,- Euro Gewinn bei 790 000,- Euro Einnahmen). Somit wird der Break Even im fünften Geschäftsjahr (kumulierter Gewinn 239 000,- Euro) erwartet.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Hinsichtlich der Versorgungsgebiete, die in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur MOIRA Media Service GmbH stehen, gibt es zwischen „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ und dem in diesem Zusammenhang einzig relevanten Versorgungsgebiet „Bezirke Melk und Mostviertel“ lediglich Berührungspunkte. Es ist zu erwarten, dass ein durchgehender Empfang möglich ist. Die Doppelversorgung, die an den Berührungspunkten entsteht, ist sehr gering und keinesfalls mehr als technisch unvermeidbarer ein „spill over“.

Privatradio Arabella GmbH

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 223839 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von 35 000,- Euro, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Hiervon halten die Donauradio Wien GmbH einen Anteil in der Höhe von 26 600,- Euro (76 %), DI Wolfgang Kaufmann einen Anteil in der Höhe von 4 200,- Euro (12 %) sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls einen Anteil in der Höhe von 4 200,- Euro (12 %).

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 10 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 10 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %.

Die Donauradio Wien GmbH ist Inhaberin von rechtskräftigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, 611.172/007-

BKS/2001) sowie „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003). Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-2, durch die Zuteilung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH erweitert (nunmehr: „Tulln und Göttweig“), dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, 611.150/001-BKS/2001). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann und zu 12 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100%ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH und ebenso 10 % an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Vorarlberg“ bis 20.06.2011 (siehe oben) bzw. „Tirol“ bis 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97) verfügen. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie eine direkte Beteiligung an Radio Melody (München). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, Rosenheim, steht zu 80 % im Eigentum von Alfons Döser und zu je 10% im Eigentum von Oliver und Thomas Döser.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die weiteren Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH, DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, sind jeweils österreichische Staatsbürger, die beide in Oberösterreich verankerte Persönlichkeiten sind und keine operative Tätigkeit in der Privatrado Arabella GmbH ausüben werden. Beide Gesellschafter haben eine gute Kenntnis des örtlichen Marktes und der relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter. Gemäß Pkt. 9 lit. b des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Als Geschäftsführer von Radio Arabella Freistadt (Privatradio Arabella GmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien und Radio Arabella 99,4 in Tulln beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donauradio Wien GmbH eintrat.

Als Programmchefin von Radio Arabella Freistadt ist Mag. Ilse Krotmayer vorgesehen, die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Krotmayer als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Radio Arabella Linz wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens u. v. m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln besteht. Die Abgrenzung zum Programm „Radio Oberösterreich“ des ORF und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella Linz keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist. Darüber hinaus wird Radio Arabella Linz als Lokalsender auf Linz ausgerichtet sein, während das ORF-Regionalprogramm das gesamte Bundesland berücksichtigt.

Der Wortbereich wird auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35+ Rücksicht nehmen. Der lokal orientierte Inhalt des Programms soll im Vordergrund stehen, dazu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die lokal interessante, fundierte Wetter- und Verkehrsberichte ebenso beinhalten soll wie weit reichende Informationen rund um das tagesaktuelle Geschehen in der Region. Weltnachrichten werden stündlich von 6 bis 21 Uhr ausgestrahlt, die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendung beträgt 3,5 Minuten. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Linz und dem Städtedreieck Linz/Steyr/Wels zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 und 18.30 Uhr am Wochenende von 6.30 bis 12.30 Uhr. Die Lokalnachrichten aus Linz und Umgebung werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren der Privatradio Arabella GmbH durchgeführt wird.

Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm von 5 Uhr bis 9 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Der Servicekomponente kommt in dieser Sendung besondere Bedeutung zu, das Programm wird mit aktuellen Reportagen aus Linz, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 12 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Zwischen 12 Uhr und 15 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ gesendet werden. Hier steht die Arabella-Musik im Vordergrund, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, dass Hörer Musikwünsche anmelden

können. Inhaltlich wird der Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen aus Linz und der Region liegen, außerdem präsentiert der Moderator in dieser Sendung der Freizeit-Tipp für den Nachmittag. Von 15 Uhr bis 19 Uhr soll die Sendung „Servus Linz“ – der Nachmittag auf Radio Arabella unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden, die vor allem Service und Information für die Fahrt nach Hause bringen soll. Von 19 Uhr bis 22 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Donnerstag über Programmulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag“ – Radio Arabella am Abend, die als Alternative zum Fernsehen ein moderiertes Live-Programm bietet. Von 22 Uhr bis 5 Uhr Früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 22 Uhr bis 6.00 Uhr Früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 6 Uhr bis 12 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten in Linz geboten werden soll. Die Sendungen „Wochenend“ und „Sonnenschein“ sowie „Linz am Wochenende“ sind zwischen 10 und 18 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt. Als Programmulieferung aus Wien werden weiters am Freitag von 19 bis 22 Uhr und am Samstag von 18 bis 22 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern mit Suki“ sowie am Sonntag von 18 bis 22 Uhr der „Wochenenausklang“ gesendet.

Insgesamt werden somit neben den Weltnachrichten drei bis vier Stunden pro Tag vom in Wien ausgestrahlten Programm „Radio Arabella 92,9“ der Gesellschafterin der Privatrado Arabella GmbH, der Donauradio Wien GmbH, übernommen. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 14 % Programmübernahme.

In organisatorischer Hinsicht sind für das Studio in Linz etwa 17 Mitarbeiter in den Bereichen Management, Programm, Verkauf und Promotion vorgesehen. Das Studio soll im Linzer Bahnhofsviertel, das derzeit als neues Zentrum für Linz und Verkehrsknotenpunkt neu gestaltet wird, errichtet werden.

Der Finanzplan der Privatrado Arabella GmbH für Linz geht von einem negativen Betriebsergebnis im ersten Jahr von 138 413,- Euro bei Erlösen von 742 000,- Euro, einem ausgeglichenen Betriebsergebnis bei Erlösen von 904 750,- Euro im zweiten Jahr sowie positiven Betriebsergebnissen von 80 158,- Euro, 130 111,- Euro und 219 881,- Euro in den weiteren Jahren bei einer Erlösentwicklung von 934 442,- Euro, 946 199,- Euro und 973 119,- Euro aus. Das kumulierte Betriebsergebnis soll sich somit ab dem vierten Jahr positiv darstellen. Die Privatrado Arabella GmbH wird die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanzieren. Der Businessplan der Privatrado Arabella GmbH basiert auf der Überlegung, dass sich eine stand-alone-Lösung für Linz alleine (bei einer angenommenen technischen Reichweite von 400 000 Einwohnern) nicht rechnet. Nach Auffassung der Antragstellerin ist das wirtschaftliche Überleben des Senders nur möglich, wenn ein Network-Konzept zur Anwendung gelangt, wie dies gemeinsam mit Radio Arabella 92,9 in Wien realisiert werden soll.

Die Privatrado Arabella GmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Zu den Versorgungsgebieten der Donauradio Wien GmbH („Wien 92,9 MHz“ und „Tulln 99,4 MHz“ bzw. „Tulln und Göttweig“) gibt es auf Grund der hohen Entfernung und der topographischen Entkopplung keine Berührungspunkte.

Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG

Die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter FN 238729 y eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Klagenfurt. Einzige Kommanditistin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG mit einer

Vermögenseinlage von 90 841,04 Euro, einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Geschäftsführer der selbstständig vertretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sind Oliver Pokorny und Mag. Hanno Hornbanger. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 11 Abs. 1 die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen nur nach Beschluss der Generalversammlung vor.

Die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, 611.211/4-PRB/99), die ihrer Rechtsvorgängerin, der Privatrado Wörthersee GmbH (FN 160281 h beim LG Klagenfurt) erteilt wurde.

Die Gesellschafter der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt) sind die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG Klagenfurt) als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Styria Medien AG als einzige Kommanditistin, die weiters die einzige Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH ist. Die Styria Medien AG stellt sich damit als (indirekte) Alleineigentümerin der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG dar.

Die Anteile an der Styria Medien AG (FN 142663z beim LG für ZRS Graz) befinden sich zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Preßverein Privatstiftung, FN 161261z beim LG für ZRS Graz) und zu 1,67 % im Besitz des Katholischen Medien Vereins (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Sekau).

Die Styria Medien AG ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt: Neben den Anteilen an der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG hält die Styria Medien AG

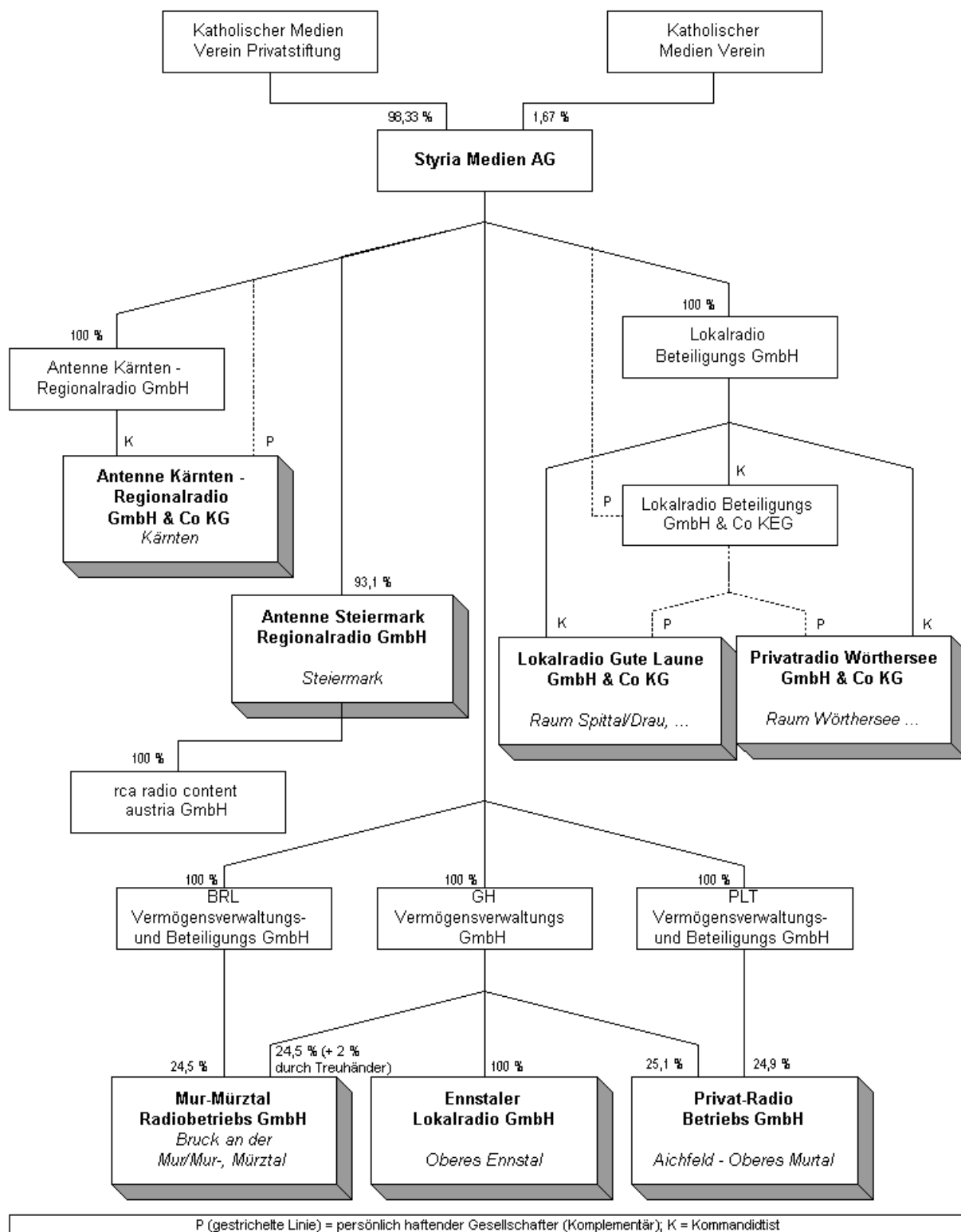
- 100 % der Anteile an der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s beim LG Klagenfurt) und ihrer einzigen Komplementärin, der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG Klagenfurt), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 100 % der Anteile an der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213i beim LG Klagenfurt) und ihrer einzigen Komplementärin über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG, Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 100 % der Anteile an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim LG Leoben) über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, bis zum 11.11.2012;
- 93,1 % der Anteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701a beim LG für ZRS Graz), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steiermark“ gemäß Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, bis zum 31.08.2005;
- insgesamt 51 % der Anteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim LG Leoben), davon 24,5 % über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146t beim LG für ZRS Graz), 24,5 % über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz) und 2 % treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs GmbH durch die Mocharitsch - Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH (FN 84804 m beim LG Leoben), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“

gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, bis zum 20.06.2011 und

- insgesamt 50 % der Anteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim LG Leoben), davon 25,1 % über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz) und 24,9 % über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, bis zum 31.03.2008.

Die Antenne Steiermark ist darüber hinaus Alleingesellschafterin der rca radio content austria GmbH (FN 238471v beim LG für ZRS Graz), die als Nachrichtendienstleister einer Reihe von Hörfunkveranstaltern in ganz Österreich (auch außerhalb des Konzerns der Styria Medien AG) unter anderem nationale und internationale Nachrichten zuliefert.

Graphisch kann die Beteiligungsstruktur somit folgendermaßen dargestellt werden:



Im Rahmen des Konzerns kommt es zu umfangreichen Kooperationen zwischen den Hörfunkveranstaltern. Die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG produziert ein Mantelprogramm für die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG, die Abwicklung der Werbezeitendisposition erfolgt durch die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, die rca radio content austria GmbH liefert nationale und internationale Nachrichten, weiters

bestehen Untermietvereinbarungen bezüglich Räumlichkeiten mit der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG bzw. der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG.

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG auf die bestehenden Ressourcen der Hörfunkveranstalter im Konzern der Styria Medien AG, insbesondere auf die vorhandenen leitenden Mitarbeiter Oliver Pokorny, Mag, Hanno Hornbanger (Geschäftsführung), Johannes Götze (Programm), Peter Schaar (Marketing), Dr. Walter Amon (Verkauf) und Thomas Unger (Technik).

Das Programmkonzept sieht ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten vollständig eigengestaltetes Programm vor, dessen Inhalte auf den Großraum Linz abgestimmt und eigens produziert werden. Das geplante Musikformat soll in seiner Breite von Pop und Soft Pop, bzw. Pop Rock und Folk Rock der 60er und 70er Jahre sowie Oldies, bekannte und aktuelle Schlager, Evergreens und Austropop-Musik getragen werden. Der Fokus der Zielgruppe soll auf die Bewohner über 35 Jahre gerichtet werden.

Der regionale Schwerpunkt in der Berichterstattung soll von eigenen Mitarbeitern im Sendegebiet recherchiert und teilweise auch gesprochen werden, als tägliche Rubriken sind etwa regionale Wettereinstiege, Veranstaltungshinweise und Wünsche, Grüße und Meinungen von den Bewohnern aus dem Sendegebiet geplant. Die nationalen und internationalen Nachrichten sollen von der rca radio content austria GmbH von 6 bis 19 Uhr (an Wochenenden von 7 bis 18 Uhr) übernommen werden.

Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll ca. 80:20 betragen, in der Zeit von 9 bis 18 Uhr wird das Programm automatisiert moderiert, in der übrigen Zeit erfolgt eine vollständige Automatisierung unter Einbindung von O-Tönen aus dem Sendegebiet. Das Programm wird unabhängig vom Programm etwa im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (automatisiert) gestaltet.

In organisatorischer Hinsicht ist geplant, dass die leitenden Mitarbeiter der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG in einem Umfang von ca. 25 % mit der Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Linz betraut sind. Bislang wurden keine Dispositionen zur Inbetriebnahme des Sendebetriebs getätigt, eine Vorproduktion der allgemeinen Programmelemente kann jedoch jederzeit mit den vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Im Falle einer Zulassungserteilung würde ein Studio in Linz eingerichtet werden, es würde in Linz ein Geschäftsapparat mit eigener ständiger Leitung entstehen. In Linz würden acht bis zehn Personen tätig sein. Die Hälfte dieser Mitarbeiter würde für das Programm zuständig sein, die andere Hälfte wäre zuständig für Administration und Verkauf.

In finanzieller Hinsicht ist beabsichtigt, die erforderlichen Anfangsinvestitionen aus dem laufenden Betrieb der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG zu tragen. Darüber hinaus hat sich die Styria Medien AG gegenüber der Bank für Kärnten und Steiermark AG verpflichtet, bestehende Sollsalden unter anderem der (damaligen) Privatrado Wörthersee GmbH in ihr persönliches Zahlungsverprechen zu übernehmen. Die vorgelegte Planrechnung sieht für das erste Jahr ein negatives EGT in der Höhe von 218 703,- Euro bei Erlösen von 300 000,- Euro, danach positive EGT: im zweiten Jahr in der Höhe von 85 996,- Euro bei Erlösen von 655 000,- Euro, im dritten Jahr in der Höhe von 168 212,- Euro bei Erlösen von 750 000,- Euro und im vierten Jahr in der Höhe von 233 371,- Euro bei Erlösen von 810 000,- Euro.

Die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Hinsichtlich der Versorgungsgebiete, die in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur Styria Medien AG stehen, gibt es zu „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ keinerlei Berührungspunkte aufgrund der großen Entfernung und der teilweisen topographischen Entkopplung.

Radio Management GmbH

Die Radio Management GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelgerichts Wien unter FN 237820 k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von 35 000,- Euro. Gesellschafter sind Karin Möser mit einer Stammeinlage von 14 000,- Euro (40 %), die IMCG Werbeagentur GesmbH mit einer Stammeinlage von 14 000,- Euro (40 %) und Meinrad Nell mit einer Stammeinlage von 7 000,- Euro (20 %). Geschäftsführerin ist Karin Möser. Alleingesellschafterin der IMCG Werbeagentur GesmbH (FN 207400a beim HG Wien) ist Frau Bettina Danner. Die Letzteigentümer sind österreichische Staatsbürger. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Frau Karin Möser ist als Assistentin der Geschäftsführung bei „VA-Tech-Finance“ tätig. Sie verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und war bisher im Bankenbereich sowie im Industriebetrieb „Huber und Drott“ beschäftigt. Als Geschäftsführerin der Radio Management GmbH ist Karin Möser nach Zulassungserteilung als Disponentin für Werbezeiten sowie die Programmkoordination vorgesehen.

Die IMCG Werbeagentur GesmbH ist eine Werbe- und PR-Agentur. Neben klassischer Werbung und Werbemittlung ist die IMCG im Seminarbereich sowie im Bereich Internet und CD-ROM-Produktion tätig. IMCG vermarktet weiters einen Bühnenwagen für Eventmarketing. Geschäftsführer ist Herr Otto Danner, welcher darüber hinaus auch die VTV-FilmproduktionsgmbH betreibt. Bettina und Otto Danner stammen aus Oberösterreich.

Herr Meinrad Nell ist als Programmconsulter und Programmchef vorgesehen. Er war ab 1967 ORF-Mitarbeiter und war auch in den ORF-Landesstudios Steiermark und Kärnten als Moderator tätig. Weiters war Herr Nell am Aufbau des ORF-Radiosenders „Ö3“ beteiligt. Meinrad Nell baute außerdem die Abteilung „Berufsbildung“ im ORF mit auf. Er ist darüber hinaus Synchronstimme unzähliger Filme und TV-Dokumentationen und arbeitet seit mehreren Jahren als Medientrainer für die Wirtschaft. Weiters betreut Herr Meinrad Nell im PR- und Veranstaltungsbereich große Messeveranstalter. Im Privatradiobereich war Herr Nell als Station-Voice von Radio RPN tätig. Seit zehn Jahren ist Herr Nell darüber hinaus im Bereich der Internet-Content-Entwicklung aktiv.

Als Programmkonzept ist ein Lokalprogramm unter den Namen „Radio Linz 96SIEBEN“ mit einem Wortanteil von 10 % bis 100% je nach Sendung vorgesehen. Es ist ein Programm vorgesehen, welches als „Sandwichformat“ aus Spartenprogrammen im Grundformat „Oldies Based AC“ mit zusätzlichen Spartenprogrammen (wie Jugend- und DJ-Radio sowie Kulturprogrammen von Jazz bis Operette) besteht. Verschiedene Spartensendungen können auch anders programmiert sein. Das Programm soll einen hohen Wort- und Informationsanteil enthalten und als „Einkaufsradio“ einen starken Eventcharakter aufweisen. Auf durchgängige Moderation soll in weiten Teilen verzichtet werden. Stattdessen sollen laufend Jingles und Teaser eingespielt werden, um dem Programm eine Station-Voice-Identität zu geben. Beiträge sollen laufend ins Programm eingespielt werden. Die Berichterstattung von Veranstaltungen und Live-Events sowie Spartensendungen soll moderiert werden. Weiters sind Nachrichten, Lokaljournale und Servicebeiträge vorgesehen.

Es sind ausführliche Lokaljournale vorgesehen. Diese sollen die journalistische Kernzone des Programms bilden. Mehrmals täglich sollen die Gemeinden im Versorgungsgebiet, die Feuerwehren, Sanitätsdienste, Krankenhäuser, Polizei- und Gendarmeriepost angefragt werden. Die Nachrichten sollen großteils aus Augenzeugenberichten bestehen, die telephonisch durchgegeben werden. Daneben sind auch Live-Berichte vom Ort des Geschehens geplant.

Magazinbeiträge sind für die Bereiche Wirtschaft (die Unternehmen sollen sich in diesem Rahmen präsentieren können), lokale Vereine und Verbände (Lions-Club, Modellflieger-Club, usw.), öffentliche Einrichtungen, Sozialbereich (Durchsagen und Darstellung der Tätigkeit von Feuerwehr und Rettung, „Essen auf Rädern“, usw.), Kultur (Berichterstattung über Ausstellungen, Volkskultur, usw.) und Gesellschaft (Übertragung von Sportereignissen, Events, usw.) geplant.

Es sollen Studio und Produktionsräume in Linz angemietet werden. Weite Teile sollen von einem Mobilstudio bzw. Bühnenwagen abgewickelt werden, das entsprechende Equipment wird von verbundenen Unternehmen bereitgestellt. Für die Anfangsphase sind bis zu zehn Mitarbeiter vorgesehen, wobei diese Zahl auch freie Mitarbeiter inkludiert.

Die Radio Management GmbH hat eine Planrechnung über vier Jahre vorgelegt. Der Businessplan der Radio Management GmbH geht von einer theoretischen Reichweite von rund 300 000 Personen aus. Als Einnahmepotentiale werden Werbung und Kooperationen angegeben. Im ersten Jahr wird (abzüglich des als Einnahme ausgewiesenen Bankdarlehens in der Höhe von 300 000,- Euro) mit einem negativen Ergebnis von 112 592,- Euro bei Einnahmen von 690 000,- Euro gerechnet, in den weiteren Jahren konstant mit einem positiven Ergebnis (ohne Berücksichtigung des jeweiligen „Übertrags“ vom Vorjahr) von 51 908,- Euro bei Einnahmen von 690 000,- Euro.

Im Bereich der klassischen Werbung wird mit einem Jahresumsatz von ca. 180 000,- Euro gerechnet, mit Durchsagen und gesponserten Beiträgen sowie lokalen Spots sollen 100 000,- Euro eingenommen werden. Weiters sind Events im Sendebereich vorgesehen, wobei hier ein Jahresumsatz von 350 000,- Euro angenommen wird. Diese Events können beispielsweise von einem Bühnenwagen, der von der IMCG-Werbeagentur – welche Gesellschafterin der Antragstellerin ist – vermarktet wird, übertragen werden. Der Bühnenwagen soll darüber hinaus auch der Eigenwerbung dienen. Im Bereich der Werbemittlung und Spotproduktion wird mit Erlösen von 10 000,- Euro gerechnet, aus Kooperationen sollen 50 000,- Euro Erlöst werden.

Der angenommene Finanzierungsbedarf in der Startphase von 300 000,- Euro sollen über Kredite bei der Raiffeisenbank Baden sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich gedeckt werden, dementsprechende geschäftliche Kontakte seien bereits vorhanden. Weiters liegt ein Letter Of Intent der OneTwo Internet Handels GmbH vor, umfangreiche Kooperationen einzugehen und die gesetzlich mögliche Werbezeit weitgehend auszuschöpfen.

Die Radio Management GmbH hat die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine unter FN 179624d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 36 000,- Euro. Laut Punkt V. des Gesellschaftsvertrages in der aktualisierten Fassung vom 15.04.2004 bedarf jegliche Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben der Zustimmung der Gesellschaft, welche aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses zu erteilen ist. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Die Geschäftsführer der Radio Service und Beteiligung GmbH sind Peter Don und Mag. Franz Malojer, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Sylvia Buchhammer ist Prokuristin der Radio Service und Beteiligung GmbH und ist seit 01.04.2004 selbständig vertretungsbefugt.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH als übernehmende Gesellschaft ist infolge einer gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung mit der der Project Medien GmbH (FN 159872 g) als übertragender Gesellschaft Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99). Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter Übernahme eines Mantelprogramms der Stadtradio Innsbruck GmbH (FN 161897i bei LG Innsbruck) ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmname lautet „Radio Arabella Unterland“.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH (die Gesamtrechtsvorgängerin der Radio Service und Beteiligung GmbH) im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung (FN 14822 d beim HG Wien), die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Wolfgang Fellner zu 3,3% und Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %. Der Stifter Univ.-Prof. Fritz Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeitragsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Univ.-Prof. Fritz Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist zu 100 % an der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim LG Salzburg) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ und ebenfalls Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ist. Ferner ist die Radio Service und Beteiligung GmbH zu 5 % an der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198x beim LG Linz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist weiters im Ausmaß von 5 % an der Life Radio GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, beteiligt.

Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner sind jeweils zu 0,9 % an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 148222z beim HG Wien) beteiligt und sind im Ausmaß von je 3,3 % Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z) welche wiederum 98,02 % der Geschäftsanteile der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält, die ebenfalls Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ist.

Die fachlichen Voraussetzungen werden vor allem durch die leitenden Mitarbeiter der der Radio Service und Beteiligung GmbH vermittelt, die im laufenden Hörfunkbetrieb im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ tätig sind. Darüber hinaus kann im Falle einer Zulassungserteilung auch aus dem Pool der Mitarbeiter der anderen Rundfunkveranstalter, an der die Radio Service und Beteiligung GmbH beteiligt ist, in kurzer Zeit ein qualifiziertes Team zusammengestellt werden.

Mag. Franz Malojer ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin und war bereits selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Project Medien GmbH. Er verfügt somit über praktische Erfahrung bei der Führung eines lokalen Privatradios.

Peter Don, ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin, ist laut Angaben der Antragstellerin seit Jahren international in der Privatradioszene tätig. Weitere Angaben zu seinen Tätigkeiten und bisherigen fachlichen Erfahrungen wurden nicht gemacht.

Der Antragstellerin steht in fachlicher Hinsicht weiters die Prokuristin Sylvia Buchhammer zur Verfügung, welche seit 01.04.2004 selbständig vertretungsbefugt für die Radio Service und Beteiligung GmbH fungiert.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist seitens der Radio Service und Beteiligung GmbH geplant, in Linz ein Hörfunkprogramm im Arabella-Format mit Oldies und Schlagern auszustrahlen, das die Kernzielgruppe der 35-Jährigen und Älteren ansprechen soll. Das Programm soll sich nicht an eine urbane Zielgruppe richten. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll im Bereich zwischen 15:85 und 25:75 liegen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH plant jedenfalls, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile anderer Hörfunkveranstalter zurückzugreifen, die ebenfalls Arabella-Programme senden. So könnte wie auch im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ das Mantelprogramm der Stadtradio Innsbruck Ges.m.b.H. übernommen werden. Die Morningshow und die Drivetime werden jedenfalls in Linz selbst produziert.

Die lokalen Beiträge sollen die regionalen und lokalen Ereignisse, Veranstaltungen und das gesellschaftliche Leben im beantragten Versorgungsgebiet widerspiegeln, wobei diese Beiträge durch in der Region lebende, freie Mitarbeiter gemeinsam mit dem für das Versorgungsgebiet geplanten Redaktionsteam gestaltet werden. Die lokalen Beiträge sollen in das geplante Mantelprogramm eingefügt werden. Abgesehen von der Berichterstattung über regionale und lokale Ereignisse und Veranstaltungen, soll sich der Lokalbezug auch im Serviceteil des Hörfunkprogramms wieder finden, etwa durch Wetter- und Verkehrsberichterstattung. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr Früh bis 19:00 Uhr sollen jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten, einschließlich einer Wetterberichterstattung und Verkehrsmeldungen im Umfang von ungefähr drei Minuten ausgestrahlt werden, welche allerdings zugekauft werden sollen. Als Zulieferer kommen hier größere Hörfunkveranstalter oder allenfalls auch ein Radioserviceunternehmen wie die Radio-Content Austria in Frage. Die lokalen Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock ergänzen. Für den Zeitraum zwischen 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr Früh ist ein unmoderiertes werbefreies Musikprogramm geplant.

Im Detail stellt sich das Programmschema der Radio Service und Beteiligung GmbH für das beantragte Versorgungsgebiet folgendermaßen dar:

Montag bis Freitag:

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr Früh: Morgensendung

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr: „Am Vormittag“, Spiele, Hörerreaktionen auf aktuelle Ereignisse

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr: „Ihr Wunschkonzert“ (Musikwünsche, nur teilweise moderiert)

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr: Die Sendung Unterwegs

19.00 Uhr bis 06.00 Uhr früh: Nachtprogramm, welches ebenfalls eine unmoderierte Musikstrecke bildet

Samstag und Sonntag:

05.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Das Wochenende

18.00 Uhr bis 24.00 Uhr: Die Schlagerparade (Musiksendung)

Was die Musikfarbe betrifft, soll auf eine Mischung aus deutschsprachigen Schlagern und internationalen „Oldies“, die einen zeitlosen Musikgeschmack jenseits von aktuellen Trends und zeitgeistigen Modeerscheinungen treffen, gesetzt werden.

In organisatorischer Hinsicht soll eine mit den Erfahrungen bei der Antenne Salzburg vergleichbare Struktur unter Berücksichtigung von Synergiemöglichkeiten aufgebaut werden. Unter den Geschäftsführer werden ein bis zwei Programmleiter eingesetzt und ein Chef vom

Dienst, dem etwa sechs Redakteure und acht Moderatoren und freie Mitarbeiter unterstellt sind; weitere Abteilungen sind für Verkauf, Promotion und Administration verantwortlich. Überdies trachtet die Radio Service und Beteiligung GmbH, durch die Erlangung weiterer Zulassungen nach Möglichkeit ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen, was eine Einbettung in eine stabile Organisation sicherstellen soll.

Es ist geplant, ein Studio in Linz einzurichten, in welchem die Programmmitarbeiter (fixe und freie Moderatoren, fixe lokale Nachrichtenredakteure sowie externe lokale Programmmitarbeiter/-zulieferer) tätig sein sollen. Der regionale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Linz geplanten Programm soll in den Moderationen und für die Zielgruppe 35+ gestalteten Beiträgen besonders im Vordergrund stehen.

Zur Nutzung von Synergiemöglichkeiten kann auf die Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH zurückgegriffen werden. Im Einzelnen würden in folgenden Bereichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden: Programm-Controlling, Musik-Know How, Training der On Air-Mitarbeiter, Disposition, allgemeine Administration.

Die überregionalen Nachrichten sollen, wie auch bei Antenne Salzburg und anderen Hörfunkveranstaltern, mit anderen Hörfunkveranstaltern gemeinsam produziert oder auch von Nachrichten Anbietern zugekauft werden.

Das Finanzkonzept der Radio Service und Beteiligung GmbH basiert im Wesentlichen darauf, dass die Antragstellerin durch Nutzung von Synergiemöglichkeiten mit der bestehenden Infrastruktur ihrer 100 % Tochter, der Antenne Salzburg GmbH, eine schlanke Kostenstruktur umsetzen kann. Die Antragstellerin geht in der Folge davon aus, dass gerade im Bereich Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Marketing auf einen Pool erfahrener Mitarbeiter der Antenne Salzburg GmbH zurückgegriffen werden kann.

In finanzieller Hinsicht geht die Radio Service und Beteiligung GmbH von einem Marktanteil in der Zielgruppe 35+ von 7-9%, einem Werbesekundenpreis von 1,20 Euro in der Spitzenzeit bzw. 90 Eurocent außerhalb davon und einer Werbezeitenauslastung von 50% aus. Daraus ergibt sich in der vorgelegten groben Planrechnung das Erreichen eines positiven operativen Ergebnisses im dritten vollen Geschäftsjahr, dabei sind zusätzlich Einnahmen aus Kooperationen und Transaktionserlösen berücksichtigt. Auf Grund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe soll sichergestellt sein, dass anfängliche Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das dem Antrag zu Grunde liegende Konzept ist technisch realisierbar. Zum Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ergeben sich auf Grund der großen Entfernung und topographischen Entkopplung keine Berührungspunkte. Zum Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ kann auf die Ausführungen bei der Antenne Salzburg GmbH verwiesen werden.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500 000,- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der

Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 35,9 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz zu 14,68 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als

Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Im Falle der Zuteilung aller beantragten Übertragungskapazitäten (siehe dazu sogleich unten) sollen 14 feste Vollzeitkräfte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren neuzuschaffenden Versorgungsgebieten (Südliche Steiermark, Baden, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wien, Klagenfurt) sowie in weiteren anhängigen Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen, ausgenommen in der Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle o.a. beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan werden bereits im ersten Jahr Gewinne erwirtschaftet. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau mit Gmünd und Hermagor, Südliche Steiermark, Baden, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wien, Klagenfurt) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf EUR 3 850 000. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr EUR 225 000 auf die erwarteten Werbeerlöse aus dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ versorgten Gebiet.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreffend Übertragungskapazitäten in der südlichen Steiermark, in Salzburg, Wien und Klagenfurt (jeweils KOA 1.193/03-49 vom 23.09.2003) sowie Gmünd (KOA 1.213/04-06 vom 19.03.2004) wurden mit den angeführten Bescheiden der KommAustria rechtskräftig abgewiesen. Die Anträge betreffend Baden (KOA 1.300/04-14 vom 17.03.2004) und Hermagor (KOA 1.213/04-05 vom 17.03.2004) wurden mit den angeführten Bescheiden der KommAustria in erster Instanz abgewiesen, diesbezügliche Berufungsverfahren sind derzeit anhängig.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des

Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung und als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

In der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vor habe, im Sommer 2004 mit der Ausstrahlung über DAB, insbesondere in Baden Württemberg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Nordrhein-Westfalen zu beginnen. Außerdem sei geplant, in Nordrhein-Westfalen über Mittelwelle auszustrahlen. Man geht von einer Reichweite von 20 Mio. im analogen Bereich 30 Mio. Personen im digitalen Bereich aus, allerdings sei die entsprechende Durchdringung mit den Empfangsgeräten am Markt noch nicht ausreichend gegeben.

Bis Ende 2004 soll weiters der Start der Programmausstrahlung per Satellit über ASTRA digital erfolgen. Für den Fall, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein Versorgungsgebiet in der Größe von Linz in Österreich bekomme, werde ein eigenes Österreichprogramm gestaltet werden. Die einzige Übernahme aus dem deutschen Raum sei die livemoderierte Nacht.

Geplant sei weiters ein Studio in Linz. Man geht davon aus, dass man mit vier bis fünf Mitarbeitern rechnen könne, dies sei jedoch auf bis zu zehn Mitarbeitern ausbaufähig. Linz sei ein idealer Studiostandort für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, da es sich hier um einen Verkehrsknotenpunkt Bei einer Zuteilung der Übertragungskapazität Linz gehe die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wird dies das Herzstück für das Programm in Österreich sein.

Im Falle einer Zulassungserteilung in Linz wird der Schwerpunkt des für Linz eigengestalteten Programms mehr in Richtung Rockmusik gehen. Es werde in Linz ein stark lokales Programm gesendet. Kooperationen könnten zum Beispiel mit Rockkneipen und Countryclubs stattfinden.

Seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde auch darauf verwiesen, dass eine Zulassung wie in Spittal an der Drau aufgrund ihrer geringen Größe wirtschaftlich nicht sinnvoll und führbar sei. Man gehe davon aus, dass jede Erhöhung der Reichweite in Österreich – auch wenn sie sehr gering ist – einen Schritt näher zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit führe.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Savio Media Ges.m.b.H.

Die Savio Media Ges.m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr zu eine zu FN 225289 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Hälfte einbezahltem Stammkapital in Höhe von 35 000,- Euro. Der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 03.07.2003 liegt der Behörde vor. Am 03.05.2004 wurde der KommAustria ein Notariatsakt vom 23.04.2004 über die Abtretung von 75 % der Gesellschaftsanteile an der Savio Media Ges.m.b.H. durch deren bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin, Mag. Irmgard Savio, an deren Ehemann Dr. Enrico Savio sowie an deren Sohn Domenico Franco Savio vorgelegt. Diesem wurde ein Antrag der Savio Media GmbH an das Landesgericht Steyr auf Eintragung der mit Abtretungsvertrag vom 23.04.2004 durchgeführten Eigentumsänderungen sowie der Abberufung der bisherigen Geschäftsführerin Mag. Irmgard Savio und Bestellung von Dr. Enrico Savio zum selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Savio Media GmbH in das Firmenbuch beigelegt.

Aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 stehen nunmehr 51 % der Gesellschaftsanteile der Savio Media Ges.m.b.H. im Eigentum von Dr. Enrico Savio, welcher zugleich auch als Geschäftsführer fungiert, weitere 24 % im Eigentum von Domenico Franco Savio sowie 25 % im Eigentum von Irena Caterina Savio. Alle drei Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Jede Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen der Savio Media GmbH bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

Die bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin Mag. Irmgard Savio ist Ehegattin von Dr. Enrico Savio, dem nunmehrigen Mehrheitseigentümer und allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Antragstellerin. Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, erteilt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2004, KOA 1.374/04-28, wurde Frau Mag. Irmgard Savio die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) Frequenz 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und zugleich der Name ihres Versorgungsgebietes in „Oberösterreichischer Zentralraum“ umbenannt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Mag. Irmgard Savio ist außerdem selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., die aufgrund eines Betreibervertrages organisatorische und sonstige Dienstleistungen für den Ablauf des Sendebetriebs in Steyr erbringt, ohne jedoch über eine Mitsprachemöglichkeit bei der Programmgestaltung zu verfügen. Die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 216631 a beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von 35 000,- Euro. Mag. Irmgard Savio ist mit 25,1% an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Gesellschafter der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. sind darüber hinaus die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. zu 14,55%, die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. zu 9,95% und die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH zu 50,4%.

Die weiteren Gesellschafter der Antragstellerin, Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio. Irena Savio ist

Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Marketing, Medien, Journalismus. Sie hat in den vergangenen Jahren an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr mitgearbeitet. Domenico Franco Savio selbst absolviert dieses Jahr die Handelsakademie Steyr und betreut das dortige Schulradio.

Der Geschäftsführer Dr. Enrico Savio hat eine HTL-Matura, ein Doktorat der Philosophie sowie ein Theologiestudium abgeschlossen. Durch eine fünfjährige Erfahrung in der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Radiobetriebs seiner Gattin verfügt er über einschlägige Kenntnisse in allen Bereichen des Betriebs eines Lokalradios. Über drei Jahre hat z.B. Dr. Savio die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und gesprochen. Es wird dabei auf den Erfolg des Senders im Krone Hit Verbund sowie eine deutliche wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung verwiesen.

Das Moderatorenteam, soll leitend durch Martina Schobesberger aufgebaut werden. Martina Schobesberger ist seit 2001 freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr sowie bei Krone Hit Linz, wo sie jeweils in Moderation und Redaktion tätig war. Mit Chefredaktion und Studioleitung wird Stefan Baumschlager betraut. Stefan Baumschlager hat nach seiner Matura und einen einjährigen Studium der Theaterwissenschaften und Philosophie in Wien an der University of Westminster den Studienlehrgang BA Media Studies, spezialisiert in Radio Broadcasting absolviert und studiert dort seit Herbst 2003 im Lehrgang MA Communication. Praktische Erfahrung hat er im Lokalsender in Steyr sowie in einem Praktikum bei Ö3 gesammelt, im Juni 2003 war er Radio Station Manager beim Cybersonica Festival 2003 am Institute of Contemporary Art in London.

Die Savio Media GmbH plant, ihr Programm als Stadtradio auf eine möglichst breite Hörerschaft aus allen Bildungs- und Berufsschichten auszurichten, wobei sich die Kernzielgruppe im Bereich der Altersgruppe der 30-Jährigen befinden wird.

Hinsichtlich des konkreten Programmkonzeptes plant die Savio Media GmbH ein Breitenradio mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil anzubieten. Das Musikformat soll im Adult-Contemporary-Format gehalten sein, wobei der Schwerpunkt auf gefälligen und trendigen Musiktiteln liegen soll. Ebenso ist vorgesehen, deutschsprachige Titel in die Musikprogrammierung einzubinden. Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag aus, dass sie sich auch Adaptionen des Musikformates vorbehalten will, um allfälligen Änderungen im Hörergeschmack bzw. auch der Ausweitung von Hörerzahlen nachkommen zu können. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil soll in etwa 20:80 betragen. Die Weltnachrichten, welche von einem österreichischen Anbieter übernommen werden sollen, werden zur vollen Stunde (+/- fünf Minuten) platziert werden. Die Dauer der Weltnachrichten wird voraussichtlich zwischen zwei und drei Minuten betragen und sofern sie angeboten werden, zwischen 5:00 Uhr früh und 24:00 Uhr gesendet werden. Die Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen zwischen ein und drei Minuten je nach Aktualität dauern. Die Lokalnachrichten sollen laut Antrag durch das vor Ort ansässige Redaktionsteam im Studio erarbeitet und zur halben Stunde (+/- fünf Minuten) gesendet werden. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt die Savio Media GmbH an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen nach Bedarf ändern wird, etwa zu hörerstärkeren Zeiten mehr Moderationen vorkommen sollen, während in hörschwachen Zeiten auch reine Musikprogrammierung vorstellbar ist. Bis auf die Weltnachrichten, welche zugekauft werden sollen, soll das Wortprogramm seitens der Savio Media GmbH in Linz eigengestaltet werden. Die Savio Media GmbH hat der KommAustria ein Redaktionsstatut vorgelegt.

In organisatorischer Hinsicht wird für den Aufbau des Studios, der Redaktion und die Geschäftsführung in Göttweig Dr. Enrico Savio verantwortlich sein. Neben einem aus drei Personen bestehenden Moderatorenteam ist in weiterer Folge auch ein Team aus zwei Redakteuren geplant, die sowohl die Chefredaktion als auch die lokalen Nachrichten und die Gestaltung der Informationsbeiträge durchführen sollen. Darüber hinaus ist auch noch eine

Person aus dem Moderatorteam dafür vorgesehen, die Musikredaktion zu betreuen. Schließlich ist geplant, für den Verkauf und die Akquisition von Werbeschaltungen ein Team aus vier Verkäufern einzustellen, welches auch Off-Air-Veranstaltungen betreuen wird. Die Disposition in der Werbung und der Kundenbetreuung sowie das Sekretariat wird einer weiteren Person obliegen. Die Organisation des Marketings wird der Geschäftsführung vorbehalten sein, wobei einzelne Projekte an entsprechende Professionalisten vor Ort vergeben werden können. Die Buchhaltung und Lohnverrechnung wird an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

Die vorgelegte Kosten-/Einnamenschätzung der Savio Media Ges.m.b.H. geht im ersten Jahr von einem Verlust von 220 100,- Euro bei Einnahmen von 310 000,- Euro, im zweiten Jahr einen Verlust von 146 200,- Euro bei Einnahmen vom 390 000,- Euro, im dritten Jahr einen Verlust von 29 200,- Euro bei Einnahmen von 540 000,- Euro, im vierten Jahr erstmals einen Gewinn von 96 800,- Euro bei Einnahmen von 700 000,- Euro, im fünften Jahr einen Gewinn von 249 900,- Euro bei Einnahmen von 900 000,- Euro und im sechsten Jahr einen Gewinn von 288 800,- Euro bei Einnahmen von 288 800,- Euro aus. Diese Planrechnung basiert auf einer erwarteten Tagesreichweite von 4 000 bis über 40 000 Personen im ersten Jahr, die geplanten Preise für Werbeschaltungen im ersten Jahr sehen für Einzelspots einen Basisdurchschnittsekundenpreis von 2,50 Euro, für Patronanzen einen Preis pro Monat von 2 400,- Euro sowie für sog. Ankündigungen einen Preis pro Tag von 100,- Euro vor.

Für die Abdeckung der Anfangsverluste hat die Savio Media Ges.m.b.H. eine Bestätigung der Sparkasse Oberösterreich über deren grundsätzliches Interesse, Kreditlinien mit einem Gesamtbetrag von 150 000,- Euro zur Verfügung zu stellen vorgelegt.

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt, das im Antrag vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. In eventu wurde ein alternatives technisches Konzept vorgelegt, das allfällige Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet von Frau Mag. Savio vermeiden soll, wobei die Antragstellerin grundsätzlich davon ausgeht, dass auf Grund der Auflösung der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen mit Frau Mag. Savio eine allfällige Überschneidung nicht mehr relevant ist. Auch dieses technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, auf Grund der dort vorgesehenen Leistungsreduktion verringert sich die technische Reichweite jedoch auf ca. 520 000 Personen.

Das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ von Frau Mag. Irmgard Savio überschneidet sich [ohne Berücksichtigung der noch nicht rechtskräftigen Erweiterung um KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz] mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet Linz 96,7 MHz großflächig in den Bereichen zwischen Wels und Steyr südlich von Linz. Auch bei Realisierung des alternativen technischen Konzeptes würde weiterhin eine relevante Überschneidung von Versorgungsgebieten entstehen, so würden 30% der von Linz versorgen Bevölkerung im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ liegen.

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist eine Firmenbuch des Landesgerichts Krems unter FN 144431z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz nunmehr in Krems an der Donau. Das Stammkapital beträgt 631 682,09,- Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages nur nach einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Geschäftsführer ist seit Juli 2002 Mag. Ewald Volk.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ bis 20.06.2004 (Bescheid der KommAustria 18.06.2001, KOA 1.302/01-12).

Gesellschafter der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH sind die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968f beim HG Wien) zu 75,1 % und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. (FN 210995m beim HG Wien) zu 24,9 %. Zur MOIRA Media Service GmbH und ihren Beteiligungen an weiteren Rundfunkveranstaltern siehe die Ausführungen zur Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH.

Die Hälfteeigentümer der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. (FN 210995m beim HG Wien), nämlich die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (FN 5973i beim HG Wien) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826v beim HG Wien) sind an einer Reihe von weiteren Hörfunkveranstaltern in Österreich mehrheitlich beteiligt, die zum „Kronehit-Verbund“ zusammengeschlossen sind und ein einheitliches Mantelprogramm senden, das von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (FN 51810t), einer mittelbaren 100%-Tochter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H., gestaltet wird.

Unter anderem hält die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. über ihre 99%ige Tochter, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070s beim HG Wien) 64 % plus (über deren 100%iger Tochter, der Antenne Linz Radio Ges.m.b.H. [FN 158281t beim HG Wien]) 24 % – in Summe sohin 90% – an der Welle 1 Linz RadiogesmbH (FN 158002 g beim LG Linz). Die Welle 1 Linz RadiogesmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde 05.12.1997, GZ 611.372/20-RRB/97, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2002, KOA 1.372/02-26), die ihr unter ihrer früheren Firma „CITY RADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.“ erteilt wurde, und strahlt ein Programm unter dem Namen „KRONEHIT Linz“ aus. Dieses Versorgungsgebiet umfasst – ebenso wie das ausgeschriebene – unter anderem das Stadtgebiet von Linz.

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vor allem auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ unter den Programmnamen „HiT FM“. Darüberhinaus bietet sie auch anderen Hörfunkveranstaltern, an deren die MOIRA Media Service GmbH beteiligt ist, das „HiT FM“-Mantelprogramm an. Die fachlichen Voraussetzungen werden insbesondere durch den Geschäftsführer Mag. Ewald Volk sowie dem weiteren Programmverantwortlichen Mag. Werner Reichel vermittelt, die beide über eine langjährige Erfahrung im Privatradiobereich verfügen.

Das Programm von HiT FM Linz wird für die Kernzielgruppe der 14-29jährigen konzipiert, alle Programmelemente – Musik, Informationen, Service, Moderation, On Air Design, etc. – sind auf das von HiT FM vermittelte junge Lebensgefühl abgestimmt.

Das Musikprogramm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) – Format beschrieben, es sollen in enger Rotation gemischt mit Recurrents aus den vergangenen Jahren die Hits gespielt werden, die von der Zielgruppe am besten angenommen werden. Das Musikangebot (Genres) orientiert sich an lokalen, nationalen und internationalen Trends, wobei österreichische Produktionen und Interpreten besonders berücksichtigt werden. Neben der Tagesrotation soll HiT FM Linz vor allem in den Abendstunden mit Special-Interest-Sendungen Schwerpunkte setzen, etwa mit einer regelmäßigen Sendung über aktuelle Trends aus der Club- und Discoszene.

Im Wortprogramm sind die Nachrichten auf das Informationsbedürfnis und die Kommunikationsebene der jungen Zielgruppe abgestimmt. Welt- und Österreichnachrichten werden werktags zur vollen Stunde zwischen 6 und 18 Uhr ausgestrahlt, bei besonders wichtigen Ereignissen (breaking news) wird auch das laufende Programm unterbrochen. Die Weltnachrichten werden von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH selbst produziert und aus dem Programm für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ übernommen.

Lokalnachrichten, die in Linz produziert werden, sollen max. sechs Mal am Tag während der Morgensendung, zu Mittag und in der Drive Time ausgestrahlt werden. Diese Lokalnachrichten behandeln ausschließlich Themen aus Linz und Linz Umgebung.

Zur vollen Stunde ist ein umfangreicher Wetterbericht für das gesamte Sendegebiet des „HiT FM“-Netzwerkes (Oberösterreich und Ostösterreich) geplant, vor den Lokalnachrichten gibt es das Lokalwetter für Linz und Umgebung. Mindestens einmal pro Stunde sind werktags umfassende Verkehrsnachrichten geplant.

Das Programmschema sieht werktags von 6 bis 10 Uhr die Sendung „HiT FM am Morgen“ als klassische Morningshow mit überdurchschnittlichem Wortanteil vor. Das Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“ übernommen und mehrmals pro Stunde für lokale Informations- und Serviceelemente sowie Werbung unterbrochen. Von 10 bis 12 Uhr findet die unmoderierte „HiT FM Doppelstunde“ statt. Die Sendung „HiT FM zu Mittag“ ist eine moderierte Mittagssendung mit hohem Informationsgehalt sowie ausführlichen Lokalnachrichten. Die Sendefläche „HiT FM am Nachmittag“ von 14 bis 19 Uhr ist durch Moderation, Lokalinfos, Hörerbeteiligung und Gewinnspiele gekennzeichnet. „Linz at Night“ von 19 bis 21 Uhr ist schließlich eine moderierte Sendung mit Hörerbeteiligung und hohem Musikanteil. Zusätzlich zu den dargestellten Formaten sind noch Special Interest Sendungen, wie etwas die HiT FM Top 25 oder „HiT FM Lautstark – Die Danceshow mit DJ Taylor“ sowie Liveübertragungen vorwiegend am Wochenende geplant.

Die Programmübernahme aus dem Waldviertel bezieht sich neben der Morgensendung im Wesentlichen auf das Musikprogramm, alle anderen Beiträge wie Jingles, Events und Hinweise werden wie die Lokalnachrichten und die lokalen Servicedienste sowie die lokale Moderation in Linz produziert.

In organisatorischer Hinsicht ist die Eröffnung eines Büros für Redaktion, Verkauf und Marketing sowie die Errichtung eines Studios in Linz geplant, das im Wesentlichen durch vorhandenes Personal der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH besetzt werden kann. Das Linzer Studio liefert die Programmteile an das Zentralstudio in Krems, in dem die technische Abwicklung für die einzelnen Versorgungsgebiete besorgt wird. Zunächst ist eine Beschäftigung von 7-8 Mitarbeitern in den Bereichen Geschäftsführung, Verwaltung, Programm, Verkauf und Marketing geplant.

In finanzieller Hinsicht hat die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH eine Planrechnung für die ersten fünf Geschäftsjahre vorgelegt. Geplant ist im ersten Jahr ein Verlust von 88 500,- Euro bei Erlösen von 440 000,- Euro, die weitere Erlösentwicklung beträgt 535 000,- Euro, 570 000,- Euro, 645 00,- Euro und 680 000,- Euro, im zweiten Jahr wird noch ein Verlust von 13 500,- Euro erwartet, die erwarteten Gewinne ab dem dritten Geschäftsjahr betragen 8 500,- Euro, 65 500,- Euro, 86 500,- Euro. Das erwartete kumulierte Ergebnis ist somit ab dem fünften Geschäftsjahr positiv. Die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten sollen über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und andere Vermarktungsformen finanziert werden, wobei die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH von einer technischen Reichweite von ca. 500 000 Personen ausgeht. Die Antragstellerin geht davon aus, dass sie durch ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität als auch die Kreditwürdigkeit ihre Gesellschafter in der Lage ist, die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hat die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das bestehende Versorgungsgebiet ist vom von der Übertragungskapazität Linz 2 96,7 MHz versorgten Gebiet völlig getrennt.

Zum Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der weiteren Hörfunkveranstalter, an denen die MOIRA Media Service GmbH beteiligt ist, kann auf die Ausführungen im Abschnitt zur Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verwiesen werden, durch das Versorgungsgebiet der DIGI Hit Programm Consulting GmbH („Bezirk Melk und Mostviertel“) würde ein lückenloser Anschluss an das bisherige Sendegebiet des „HiT FM-Netzwerkes“ entstehen. Die Doppelversorgung, die an den Berührungspunkten entstehen würde, wäre sehr gering und keinesfalls mehr als ein „spill over“ und daher technisch unvermeidbar.

WELLE SALZBURG GmbH

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 156035p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Sietzenheim mit einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital von 500 000,- Schilling (36 336,42 Euro). Gesellschafter sind der Geschäftsführer Mag. Stephan Prähauser zu 80 % und die Zeitungs-Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. zu 20 %. Nach Punkt Zehn des Gesellschaftsvertrages ist die Abtretung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Gesellschafter der Zeitungs- Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 66870p beim LG Salzburg) sind Peter Lengauer und Karl-Heinz Ellmauthaler zu je zu 45 % und Renate Lengauer zu 10 %.

Alle genannten Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger, es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Gesellschafter der Zeitungs- Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. halten eine Reihe von Beteiligungen, unter anderem im Medienbereich.

So sind Peter Lengauer und Renate Lengauer zu 25 % bzw. 75 % an der korrekt - Zeitung - Gesellschaft m.b.H. (FN 79869 f beim LG Linz) beteiligt. Diese ist einzige Komplementärin der korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 23431 h beim LG Linz) deren Kommanditisten unter anderen Renate Lengauer mit 50 % und Peter Lengauer mit 25 % der Vermögenseinlage sind.

Die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist wiederum mit einem Anteil von 25,5 % an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631a beim LG Steyr) beteiligt. Diese Gesellschaft erbringt organisatorische und sonstige Dienstleistungen für den Ablauf des Hörfunksendebetrieb von Mag. Irmgard Savio im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ bzw. „Oberösterreichischer Zentralraum“. Für Näheres zur Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Savio Media Ges.m.b.H. verwiesen werden. Mag. Savio übernimmt im Rahmen ihrer Hörfunkveranstaltung ein Mantelprogramm der WELLE SALZBURG GmbH, dazu sogleich.

Die übrigen Beteiligungen im Medienbereich betreffen Herausgeber von Gratiszeitungen, Kundenzeitschriften und Magazinen bzw. Vertriebsunternehmen.

Die WELLE SALZBURG GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im nunmehrigen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ bis zum 20.06.2001 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.06.2002, 611.091/002-BKS/2002).

Weiters stellt die WELLE SALZBURG GmbH ihr Programm Mag. Irmgard Savio als Mantelprogramm zur Verfügung. Zur Zulassung von Mag. Savio im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ bzw. „Oberösterreichischer Zentralraum“ sowie zum Verhältnis dieses Versorgungsgebietes zum von der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ versorgten Gebiet siehe die Ausführung bei der Savio Media Ges.m.b.H. Das Programm von Mag. Savio firmiert ebenfalls unter dem Namen „Welle 1“. Mag. Stephan Prähauser ist neben Mag. Irmgard Savio auch alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631a beim LG Steyr), die organisatorische und sonstige Dienstleistungen für den Ablauf des Sendebetriebs von Mag. Irmgard Savio erbringt. Die WELLE SALZBURG GmbH gibt in ihrem Antrag an, dass sie ihre Informationsteile „auch in Kirchdorf auf 107,5 und Steyr auf 102,6“ (das sind die im Zeitpunkt der Antragstellung Mag. Irmgard Savio zugeordneten Übertragungskapazitäten) ausstrahlt.

Gemeinsam mit der beantragten Zulassung in Linz soll nun ein zusammenhängender Raum in den Bundesländern Salzburg und Linz mit dem Programm „Welle 1“ versorgt werden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweist sie WELLE SALZBURG GmbH auf die Erfahrungen mit dem bestehenden Hörfunkbetrieb in Salzburg und belegt dies durch die Qualifikation der bereits vorhandenen Mitarbeiter.

Geplant ist die Ausstrahlung eines Hot-AC-Jugendprogramms für eine Zielgruppe von 14-39 Jahren, wie es bereits in Salzburg gestaltet wird, unter dem Namen „Welle 1 Linz“. Das Programm wird jedoch in Linz unanhängig vom Salzburger Programm eigengestaltet werden, lediglich die Weltnachrichten sollen in Salzburg gestaltet und in beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden.

Das Programmschema sieht von Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr die Sendung „Powermorgen“, von 10 bis 14 Uhr „Welle 1 am Vormittag“, von 14 bis 18 Uhr „Welle 1 drive time“ und von 18 bis 22 Uhr „Welle1 wavebraeker“, am Wochenende von 7 bis 18 Uhr die Sendung „Welle 1 am Wochenende“ vor. Außerhalb dieser Zeiten soll ein unmoderiertes automatisiertes Programm gesendet werden, das jedoch ebenfalls nicht direkt aus Salzburg übernommen wird. Alle Programmteile (bis auf die Weltnachrichten) werden in Linz moderiert und produziert, allerdings soll es Programmteilmulierungen aus Salzburg etwa im Bereich Kino oder CD-Präsentationen geben. Wie schon in Salzburg und Steyr bzw. Wels ist auch eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Diskothek der „Nachtschicht“-Kette in Linz geplant.

Folgende wesentliche Programmelemente sind vorgesehen:

- Regionale Nachrichten zur halben Stunde (Dauer ca. 2 Minuten mit O-Tönen);
- Weltnachrichten mit Regionalteil zur vollen Stunde (Dauer ca. 2.30 Min mit O-Tönen);
- Regionaler Service – Wetter und Verkehr erfolgt jeweils zur halben bzw. zur vollen Stunde im Anschluß an die Nachrichten;
- Drei ausführliche Regional-Informationssendungen täglich – mit Beitragsplätzen, die Bezug auf die Region und aktuelle Themen nehmen;
- Die sprachliche Ausrichtung ist deutschsprachig – aufgrund des Hot AC-Formates gibt es spezielle Programmteile auch englischsprachig;
- Das Verhältnis Musik- zum Wortanteil liegt bei 70 : 30 Prozent;
- Schwerpunkte mit österreichischer/heimischer Musik und kulturellen Bezügen zu den jeweiligen Künstlern und Örtlichkeiten;
- Wöchentliche Interview-Sendung mit Personen aus der Region (große Themenvielfalt: Kultur, Gesellschaft, Sport, Politik, ...);
- Berichte aus den Bezirken;
- Täglicher Veranstaltungskalender mit den lokalen Highlights;
- „Welle 1 O-Ton“ – tägliche Interviews und Umfragen aus dem jeweiligen Sendegebiet.
- „Interaktives Radio“: Live-Diskussionen, Phone-In-Sendungen, Hörerwunschprogramm.

In organisatorischer Hinsicht betont die WELLE SALZBURG GmbH nochmals die eigenständige Programmgestaltung in Linz. Die WELLE SALZBURG GmbH kann über die Studioräumlichkeiten der Welle 1 Linz RadiogesmbH („Kronehit Linz“, Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“) in der Zamenhofstraße verfügen, da diese nach Angabe der WELLE SALZBURG GmbH nicht mehr benötigt werden („Auszug von Kronehit-OÖ“). Im Übrigen wird seitens der WELLE SALZBURG GmbH auf Kontakte der Gesellschafter zu Oberösterreich sowie auf den bisherigen erfolgreichen Radiobetrieb in Salzburg verwiesen.

In finanzieller Hinsicht bringt die WELLE SALZBURG GmbH vor, verfügt über ausreichendes Eigenkapital zu verfügen, um die Anfangsinvestitionen, soweit diese nicht ohnedies bereits von der Muttergesellschaften Zeitungs- Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH in Form des digitalen Sendestudios in Linz beigestellt werden, zu tätigen. Die Gesellschafter sind ferner bereit, Kapitalaufstockungen durchzuführen, sollte dies erforderlich sein. Auf Grund der gemachten Erfahrungen und der bereits vorhandenen personelles Ressourcen bzw. Know-How geht die WELLE SALZBURG GmbH nach der vorgelegten Planrechnung davon aus, dass bereits im ersten Jahr ein Überschuss von 8 332,- Euro bei Umsatzerlösen von 817 500,- Euro bzw. im zweiten Jahr von 17 454,- Euro bei Umsatzerlösen von 885 000,- Euro aus.

Der Antrag zielt auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das neugeschaffene Versorgungsgebiet hätte keinen lückenlosen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“. Es würden zwar punktuelle Berührungen entstehen, aber eine durchgehende Versorgung – auch im Mobilempfang – ist ausgeschlossen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats sowie weiterer Stellen

Das Land Oberösterreich hat mit Schreiben vom 19.01.2004, AZ Pr-050.000/121-2004-Has/Va, folgende Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben:

„Das Land Oberösterreich beurteilt wie bei vorangegangenen Stellungnahmen auch in diesem Fall in besonderer Weise die soziale und kulturelle Verankerung der Betreiber im Versorgungsgebiet, die jeweilige wirtschaftliche Basis sowie die fachliche Eignung der Bewerber. Unter diesen Voraussetzungen sieht es das Land Oberösterreich als vorteilhaft an, wenn ein künftiger Betreiber einen glaubwürdigen Bezug zum Versorgungsgebiet hat.“

Anhand der dem Land Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sind diese Voraussetzungen am besten bei folgenden Antragstellern gegeben:

- *Radio Maria*
- *Radio Management*
- *Savio Media*
- *Privatradio Arabella*
- *Ganymedia Network*
- *Life Radio*

Das Land Oberösterreich sieht in jedem dieser sechs Antragsteller grundsätzlich einen geeigneten Radioanbieter für den Großraum Linz, der aufgrund seiner Eigentümerstruktur, seiner Verankerung im Versorgungsgebiet sowie vom Programmangebot her ein dauerhaftes Privatradioprogramm veranstalten kann. Das Land Oberösterreich spricht sich daher für die Frequenzerteilung an einen der genannten sechs Antragsteller aus.“

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2004 folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) abgegeben:

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig, eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Linz 2, 96,7 MHz primär an die Privatrado Arabella GmbH zu erteilen. Die Empfehlung erfolgt auf Grund eines plausiblen wirtschaftlichen Konzepts und des Lokalbezugs im Programm und in der Eigentümerstruktur.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt weiters mehrheitlich (...), diese Zulassung sekundär an die Ganymedia Network GmbH zu erteilen. Diese Empfehlung erfolgt insbesondere auf Grund des innovativen Programmkonzeptes vor dem Hintergrund der bisher im Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Programme sowie des vorgesehenen Lokalbezugs: Auf Grund des in der derzeitigen Eigentümerstruktur als nicht überzeugend erachteten Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen ist diese Empfehlung nur im Falle einer Veränderung der Eigentümerstruktur der Ganymedia Network GmbH (wie im Antrag vorgesehen) vor Zulassungserteilung gleichrangig mit der Empfehlung für die Privatrado Arabella GmbH.“

Die angesprochene Veränderung der Eigentümerstruktur bei der Ganymedia Network GmbH wurde mittlerweile durchgeführt und am 27.04.2004 im Firmenbuch eingetragen, die veränderte Eigentümerstruktur liegt der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde

Der KommAustria wurden darüber hinaus von den Verfahrensparteien zwei Stellungnahmen des Bürgermeisters von Linz, Dr. Franz Dobusch, vorgelegt. Die Stellungnahme 29.01.2004 bezieht sich auf die Bewerbung der Donauradio Wien GmbH (also offenbar jene der Privatrado Arabella GmbH), das Schreiben vom 12.05.2004 auf jene der WELLE SALZBURG GmbH. In beiden Schreiben wird praktisch wortgleich die jeweilige Bewerbung um die Zulassung für Linz begrüßt, und erklärt, die Stadt Linz unterstütze die Bewerbung aus medien- und demokratiepolitischen Gründen und weil die Medienerfahrung und vorhandene Gesellschaftsstruktur einen langfristigen Radiobetrieb gewährleiste.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 13.04.2004 sowie dem Ergänzungsgutachten vom 01.06.2004. Die durchgeführten Messungen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Nachweis der im Vergleich zum Gutachten geringeren Versorgung im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ waren keine taugliche Grundlage zur Widerlegung der gutachterlichen Aussage: Wie in der gutachterlichen Stellungnahme vom 29.06.2004 ausgeführt wurde, haben weitere Messungen ergeben, dass auf Grund von Dämpfungen am Montageort der Antenne der Sendeanlage WAIDHOFEN YB 3 nicht die volle Leistung abgestrahlt wird, und das tatsächlich versorgte Gebiet damit im Vergleich zum durch die zugeordnete Übertragungskapazität möglichen Versorgungsgebiet

kleiner ist. Die Messungen sind daher nicht geeignet, Aussagen zur auf Grund der zugeordneten Übertragungskapazität möglichen Versorgung zu treffen. Die Darstellung der möglichen Versorgungssituation wurde darüber hinaus unter Berücksichtigung eines von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgezeigten Störsenders im der genannten gutachterlichen Stellungnahme in plausibler Weise ergänzt.

Soweit die gleich lautenden Stellungnahmen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Radio Service und Beteiligung GmbH und Antenne Salzburg GmbH zum Ergänzungsgutachten vom 01.06.2004 (das in den betroffenen Punkten lediglich die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betrifft) für die Feststellung des Sachverhaltes Relevantes enthalten, ist festzuhalten, dass sich aus dem betreffenden Ergänzungsgutachten ergibt, dass eine Doppelversorgung in Bereichen zwischen Linz und Wels (mit zumindest 54 dB μ V/m), nicht aber in Wels (mit zumindest 66 dB μ V/m) vorliegen würde. Die daran anschließende Bevölkerungsanalyse geht von diesen Feststellungen aus, berücksichtigt also das mit zumindest 54 dB μ V/m doppelt versorgte Gebiet mit Ausnahme von Wels. Die Ermittlung des Grades der Doppelversorgung zwischen Linz und Wels ist daher als plausibel anzusehen.

Im Übrigen sind gegen die Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

Die Widersprüche in den Angaben der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zu den Zeiträumen der lokalen Programmgestaltung in Linz – laut Schriftsatz vom 20.01.2004 ist beabsichtigt, das eigens in Linz gestaltete Programm in der Zeit von 10 bis 14 Uhr und 18 bis 24 Uhr abzustrahlen, in der mündlichen Verhandlung wurde angegeben, dass die Morgen- und Nachmittagsendung in Linz eigengestaltet werden – waren zu Gunsten der späteren und persönlichen Angaben, die sich somit als (unwesentliche) Antragsänderung darstellen, aufzulösen.

Die von der Ganymedia Network GmbH vorgelegte, von Ing. Thomas Klock erstellte Hörfunksegmentanalyse (Ing. Klock ist weder von der Behörde zum Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren bestellt worden, noch ist er allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Sinne des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) – eine Qualifikation des Papiers als Sachverständigengutachten ist daher nicht zutreffend) war nicht geeignet, Programmüberschneidungen über das hier von der Behörde festgestellte Ausmaß darzulegen: So wurden im zentralen Teil des Vergleichs der Sendeuhren offenbar lediglich zwei einzelne, beliebig gewählte Sendestunden verglichen, eine umfassende Auswertung der gespielten Musiktitel über eine längere Zeit hat nicht stattgefunden. Der Vergleich der Zielgruppen und der Sendeschemata erfolgte schließlich auf einer so groben Ebene, dass Überschneidungen zwischen beliebigen, einander nicht völlig unähnlichen Programmen praktisch unvermeidlich gewesen wären.

Auch die von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vorgelegte (von Mag. Werner Reichel erstellte) vergleichende Programmanalyse konnte zum vorliegenden Sachverhalt nichts weiteres beitragen. So wurden von dieser Analyse offenbar bewusst nur Zeiten (insgesamt zwölf Stunden an zwei Tagen) erfasst, in denen die Ähnlichkeit der Programme am größten war, insbesondere durch Aussparung der Volksmusiksendungen von Radio Oberösterreich.

Darüber hinaus wurde in beiden Analysen das Programm von Radio Oberösterreich mit jenem der Donauradio Wien GmbH (Zulassungsinhaber in Wien 92,2 MHz) verglichen, was noch keinen unmittelbaren Rückschluss auf das geplante Programm der Privatradio Arabella GmbH für Linz zulässt.

Abschließend ist dazu festzuhalten, dass die Beurteilung der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt (unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme, also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) eine Rechtsfrage darstellt, die einem Sachverständigengutachten nicht zugänglich ist.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Oberösterreichausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität LINZ 2 (Freinberg) 9,6,7 MHz unter der Geschäftszahl KOA 1.193/03-66, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 18.12.2003 um 13 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Rudi Klausnitzer hat seinen Antrag am 26.05.2004 zurückgezogen, weshalb dieser hier nicht weiter zu behandeln ist.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*

4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Die Life Radio GmbH & Co KG beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ nach § 10 Abs. 2 Z 2 PrR-G.

Allerdings steht auch der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht (vermeidbare) Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vorneherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden.

Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“

herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen Verbesserung der Versorgung geschlossen werden können (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Laut dem schlüssigen und von den Parteien in diesem Punkt nicht weiter beanstandeten Gutachten des Amtssachverständigen ist das Stadtgebiet von Linz bereits vollständig ausreichend durch die der Life Radio GmbH & Co KG bereits zugeordnete Übertragungskapazität am Standort LINZ 1 (Lichtenberg) versorgt. Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet der Life Radio GmbH & Co KG kann darüber hinaus kein Teil des Stadtgebietes in höherer Feldstärke als bisher versorgt werden. Es bestehen somit weder Versorgungsmängel, noch Versorgungslücken, die durch LINZ 2 (Lichtenberg) geschlossen werden könnten, vielmehr würde eine 100%ige Doppelversorgung entstehen.

Selbst bei Betrachtung der Empfangsqualität treten nur geringfügige Versorgungsmängel am Hang des Pöstlingberges und in Urfahr auf, einem Gebiet mit etwa 3000 Einwohnern. Selbst unter dieser Betrachtungsweise würde somit eine unverhältnismäßige Doppelversorgung von 98 % entstehen.

Eine solche Doppelversorgung könnte auch nicht durch das Vorhaben der Life Radio GmbH & Co KG gerechtfertigt werden, eine stärkere regionale Verankerung durch Sendung lokaler Programm-Mutationen, insbesondere durch eine eigenständige für Linz sendende Frequenz, zu erzielen. In der vorliegenden Situation würde so im Ergebnis die Stadt Linz sowohl mit dem allgemeinen Programm der Life Radio GmbH & Co KG vom Standort Lichtenberg als auch der Regionalmutation für Linz vom Standort Freinberg versorgt werden. Abgesehen davon, dass damit in der Sache die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beabsichtigt wäre, unterläuft dies auch direkt die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G, nach der sich die einem Rundfunkveranstalter zugeordneten Versorgungsgebiete grundsätzlich nicht überschneiden dürfen, ein Rundfunkveranstalter also an einem Ort – abgesehen von Fällen des spill-over – mit nur einem Programm zu empfangen sein darf.

Schließlich geht auch die Argumentation hinsichtlich der Gleichbehandlung mit dem Österreichischen Rundfunk ins Leere. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Life Radio GmbH & Co KG würde für sie tatsächlich jene Situation schaffen, die für die Programme des ORF in Linz, die jeweils sowohl vom Standort Lichtenberg als auch vom Standort Freinberg abgestrahlt wurden, bestanden hat. Im Zuge der Überprüfung bestehender Doppel- und Mehrfachversorgung wurden dem ORF nunmehr die betreffenden Übertragungskapazitäten am Standort Freinberg gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G in erster Instanz entzogen. Die vorgebrachte mögliche Ungleichbehandlung liegt damit nicht vor. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Da insgesamt die durch eine Zuordnung erzielbare Verbesserung der Empfangssituation im bestehenden Versorgungsgebiet (sofern eine solche überhaupt möglich ist) in keiner Relation zu der hierdurch entstehenden Doppelversorgung stünde, war der Antrag der Life Radio GmbH & Co KG abzuweisen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur begehrt im Hauptantrag die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen

Übertragungskapazität zur Erweiterung Ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“. Die übrigen verbliebenen Anträge zielen demgegenüber auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ab.

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet wird. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Mit der verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität kann ein Versorgungsgebiet für eine Landeshauptstadt mit einer Größe von etwa 600 000 Einwohnern geschaffen werden. Im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten stellt dies von der Bevölkerungsdichte und von der Wirtschaftsleistung her betrachtet ein attraktives Versorgungsgebiet dar. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung dieses neuen Versorgungsgebietes ist nach der gebotenen Beurteilung nach der Einwohnerzahl somit jedenfalls gegeben. Dies lässt sich unter anderem auch an den nachvollziehbaren finanziellen Konzepten aller Antragsteller,

auch völlig neuer Rundfunkveranstalter, erkennen (siehe die Ausführungen zu den finanziellen Voraussetzungen weiter unten).

In einem solchen Fall kann der Erweiterung eines Versorgungsgebietes nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn dies in einem besonderen Maß auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme und/oder wenn durch die Erweiterung ein gegenüber der Neuzulassung bedeutend größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Besondere politische, soziale oder kulturelle Zusammenhänge zwischen dem Gebiet um Waidhofen an der Ybbs und dem Raum Linz wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind für die KommAustria auch nicht erkennbar. Im Gegenteil, durch die beantragte Erweiterung würde die Grenze zwischen den Bundesländern Nieder- und Oberösterreich überschritten, ohne dass ein besonderer regionaler Zusammenhang zwischen den Gebieten erkennbar wäre (vgl. demgegenüber etwa den Fall des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark). Das Gebiet um die Landeshauptstadt Linz stellt hingegen für sich (allenfalls als Oberösterreichischer Zentralraum gemeinsam im Städtedreieck mit Wels und Steyr) in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht eine abgeschlossene und eigenständige Region dar, die nicht auch die (niederösterreichische) Region um Waidhofen an der Ybbs mitumfasst.

Auch im Hinblick auf die Meinungsvielfalt spricht nichts gegen die Neuschaffung des Versorgungsgebietes, zumal mehrere der Antragsteller für eine Hörfunkzulassung im gegenständlichen Verfahren auch durch ihre Eigentümerstruktur eine hohe Gewähr für die Meinungsvielfalt im Raum Linz geben können (vgl. dazu die Ausführungen im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 6 PrR-G weiter unten). Eine Neuschaffung des Versorgungsgebietes würde daher – auch im Vergleich zur beantragten Erweiterung – im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht zwingend nachteilig sein.

Der Hauptantrag der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf Erweiterung des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ war daher abzuweisen.

Hinsichtlich des Eventualantrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist darauf zu verweisen, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet auf Grund der hohen Entfernung völlig entkoppelt ist.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Gebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu oben) besteht zwischen den beiden Gebieten nicht.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wäre daher weder in geographischer noch sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann

zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle verbliebenen Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche, italienische oder französische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland, Frankreich).

Keine der verbliebenen Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Die Gesellschaftsverträge aller verbliebenen Antragsteller in der Form juristischer Personen oder Personengesellschaften sehen die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Geschäftsanteilen vor.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH und die Antenne Salzburg GmbH stehen im direkten bzw. indirekten Alleineigentum der Fritz Fellner Privatstiftung, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht im direkten Mehrheitseigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung, jeweils Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz.

Inwieweit durch die in den Stiftungsurkunden niedergelegten Befugnissen der Stifter (Univ.-Prof. Fritz Fellner bzw. Lieselotte Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates ihr Einfluss auf die jeweilige Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Univ.-Prof. Fritz Fellner und Lieselotte Fellner keine Medieninhaber sind und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen halten.

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ist, und der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Personen zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, hält jedoch unmittelbar jeweils 100 % der Geschäftsanteile der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH, weshalb ihr die diesen Rundfunkveranstaltern zugewiesenen Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Wels 98,3 MHz“ im Sinne des § 9 Abs. 1 dritter Satz PrR-G zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der Überschneidung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Überschneidung nur dann vorliegt, wenn die Programme am betreffenden Ort mit einer bestimmten Mindestempfangsqualität empfangen werden können. Eine bloße „Überlappung“ stellt keine Überschneidung dar, die zu einer Unzulässigkeit nach § 9 PrR-G führen würde (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze 276). Von einer Überschneidung wird man dann auszugehen haben, wenn an einem Ort zwei Hörfunkprogramme mit einer Mindestempfangsqualität empfangbar sind. Dies bedeutet, dass eine Überlappung in Randbereichen, in denen ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet wird, nicht als Überschneidung im Sinn des § 9 PrR-G gilt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einem Gebiet zwei Programme desselben Zulassungsinhabers, wenngleich mit minderer technischer Qualität empfangbar sind (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Z 3 PrR-G, GP XXI RV 401).

Den Ergebnissen des frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens zufolge ist das Hörfunkprogramm der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH in einigen Teilen des durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit der erforderlichen Feldstärke zu empfangen. Bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität Linz 2 96,7 MHz an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. käme es folglich zu nicht unerheblichen Überschneidungen der beiden Gebiete, die über 25% der durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität erreichbaren Bevölkerung entspräche und somit auch nicht mehr als „Überlappungen“ zu qualifizieren sind. Dieses Maß an Doppelversorgung kann auch keinesfalls als technisch unvermeidbarer „spill over“ betrachtet

werden, weshalb der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war.

Der Radio Service und Beteiligung GmbH ist nach § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet ihrer *unmittelbaren* 100%-Tochter Antenne Salzburg GmbH (Salzburg) zuzurechnen. Darüber hinaus ist die Radio Service und Beteiligung GmbH Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Für die Zulässigkeit der Anträge der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH ist daher gleichermaßen eine mögliche Überschneidung mit den Versorgungsgebieten „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ als auch „Salzburg“ zu prüfen.

Eine Überschneidung mit „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ist auf Grund der großen Entfernung ausgeschlossen, eine allfällige Überschneidung mit „Salzburg“ würde sich als bloß technisch unvermeidbare Überschneidung darstellen. Da auch im Fall des § 9 Abs. 1 PrR-G davon auszugehen ist, dass in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 3 PrR-G technisch vermeidbare Überschneidungen außer Betracht zu bleiben haben (vgl. dazu ausführlich Bescheid der KommAustria vom 25.10.2001, KOA 1.302/01-19), liegt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 PrR-G bei der Radio Service und Beteiligung GmbH und der Antenne Salzburg GmbH nicht vor.

Ein durch die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradio Arabella GmbH entstehendes Versorgungsgebiet wäre der Donauradio Wien GmbH als 76 %iger Gesellschafterin unmittelbar zuzurechnen. Zu prüfen ist daher eine allfällige Überschneidung mit deren Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln 99,4 MHz“ bzw. „Tulln und Göttweig“ unter Berücksichtigung der (noch nicht rechtskräftigen) Zuordnung der Übertragungskapazität Göttweig 107,1 MHz. Solche Überschneidungen liegen auf Grund der großen Entfernung und topographischen Entkopplung nicht vor, der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 PrR-G liegt bei der Privatradio Arabella GmbH somit nicht vor.

Ein durch die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH entstehendes Versorgungsgebiet wäre (wie ihr bereits bestehendes Versorgungsgebiet „Waldviertel“) der MOIRA Media Service GmbH als 75,1 %iger Gesellschafterin unmittelbar zuzurechnen. Der MOIRA Media Service GmbH sind weiters die Versorgungsgebiete der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. (100 %ige unmittelbare Beteiligung, „Wien 88,6 MHz“), der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (75,1 %ige unmittelbare Beteiligung, „Bezirk Melk und Mostviertel“), der Hit FM Privatradio GmbH (75,1 %ige unmittelbare Beteiligung) und der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (50,02 %ige unmittelbare Beteiligung, „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) unmittelbar zuzurechnen.

Es sind somit alle im vorigen Absatz genannten Versorgungsgebiete auf eine allfällige Überschneidung mit „Linz 96,7 MHz“ zu überprüfen. Auf Grund der ansonsten großen Entfernung existieren lediglich im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ einzelne Berührungspunkte, sodass sich die Überschneidung als technisch unvermeidbar darstellt (zur Zulässigkeit technisch unvermeidbarer Überschneidungen vgl. wiederum Bescheid der KommAustria vom 25.10.2001, KOA 1.302/01-19). Auch im Falle der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH liegt somit der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 PrR-G nicht vor.

Soweit die übrigen Antragsteller bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen (dies sind die N & C Privatradio Betriebs GmbH in „Wien 104,2 MHz“, die

Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur in „Waidhofen/Ybbs“, die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH in „Bezirk Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“, die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG in „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in „Spittal an der Drau“ und die WELLE SALZBURG GmbH in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“) so sind die Versorgungsgebiete entweder auf Grund der großen Entfernung vollständig von „Linz 96,7 MHz“ entkoppelt oder es bestehen lediglich punktuelle Berührungspunkte (technisch unvermeidbare und damit zulässige Überschneidungen, vgl dazu zuvor). Die betreffenden Anträge sind damit ebenso nicht nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässig.

Die verbleibenden Antragsteller (Mag. Dietmar Ecker, Ganymedia Network GmbH, Radio Management GmbH und Savio Media Ges.m.b.H.) und ihre Gesellschafter sind weder Hörfunkveranstalter noch unmittelbar an Hörfunkveranstaltern beteiligt, sodass eine Prüfung von Überschneidungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G nicht weiter erforderlich ist. Dies trifft auch auf die Savio Media Ges.m.b.H. zu, da die Hörfunkveranstalterin Mag. Irmgard Savio nach der am 23.04.2004 durchgeführten Eigentumsänderung an ihr nicht mehr beteiligt ist.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragsteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Die MOIRA Media Service GmbH hält an der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH unmittelbar 24,9 %, darüber hinaus hält sie 100 % an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., die selbst wiederum 5,8 % an der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH hält. Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist somit mit der MOIRA Media Service GmbH nach § 9 Abs. 4 Z 2 PrR-G verbunden, ihre Beteiligung an der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH ist daher mit jener der MOIRA Media Service GmbH (diese Beteiligungen bestehen auf der selben Stufe, nämlich jeweils unmittelbar) nach § 9 Abs. 4 letzter Satz PrR-G zusammenzurechnen. Zusammengerechnet ergeben sich 27,7 %, sodass die 25 %-Grenze für die Annahme der Verbindung der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH mit der MOIRA Media Service GmbH nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G überschritten ist. Die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH befindet sich somit mit allen Hörfunkveranstaltern, an denen die MOIRA Media Service GmbH unmittelbar zu über 25 % beteiligt ist (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H., DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Hit FM Privatradio GmbH und Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH), in einem Medienverbund nach § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G. Durch die Zuordnung des Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ an ein Mitglied dieses Medienverbandes würden die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht, eine bloß punktuelle Überschneidung würde lediglich mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vorliegen, diese Überschneidung wäre jedoch technisch unvermeidbar im Sinne des § 9 Abs. 3 PrR-G.

Die Mitgliedschaft in diesem Medienverbund steht daher der Erteilung einer Zulassung an die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH oder die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH nicht entgegen.

Die Styria Medien AG ist mit der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG über mehrere Stufen beteiligt, auf der die Beteiligung jeweils alle Kapitalanteile bzw. Stimmrechte umfasst (§ 9 Abs. 1 Z 1 und vorletzter Satz PrR-G). Eben solche Verbindungen bestehen zur Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG, der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG sowie der Ennstaler Lokalradio GmbH. Darüber hinaus besteht eine unmittelbare

Kapitalbeteiligung von 93,1 % an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH sowie mittelbare Kapitalbeteiligungen an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat-Radio Betriebs-GmbH, die jeweils (nach Zusammenrechnungen gemäß § 9 Abs. 4 letzter Satz PrR-G) das Ausmaß von 25 % überschreiten. Die genannten Hörfunkveranstalter stehen damit in einem Medienverbund nach § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G. Durch die Zuordnung des Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ an ein Mitglied dieses Medienverbundes würden die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht, eine Überschneidung mit den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes ist auf Grund der großen Entfernungen nicht vorhanden. Der Antrag der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG ist somit auch im Lichte des § 9 Abs. 2 bis 4 zulässig.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Unter den Mitgliedern der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur befindet sich kein Medieninhaber, die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G ist daher erfüllt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen (Antenne Salzburg GmbH, N & C Privatradio Betriebs GmbH, Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG, Radio Service und Beteiligung GmbH, Radio Starlet Programm- und Werbeogesellschaft mbH, Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und WELLE SALZBURG GmbH), auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit bzw. führen Personen an, die an der bestehenden Hörfunkveranstaltung mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind dabei insbesondere bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH (die Gesamtrechtsvorgängerin der Radio Service und Beteiligung GmbH) im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Nachdem in der Folge jedoch kein Verfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet wurde, da keine begründete Vermutung bestand, die Antragstellerin würde erneut eine Rechtsverletzung begehen und damit den Tatbestand der wiederholten Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G erfüllen, war im gegenständlichen Zusammenhang davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz allem durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ deckt sich über weite Strecken mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Die übrigen o.a. Antragsteller waren bisher noch nie von einem Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung oder zum Entzug der Zulassung betroffen. Auch sonst sind keine

Anhaltspunkte gegeben, die an der fachlichen und organisatorischen Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des jeweils beantragten Hörfunkprogramms zweifeln lassen, weshalb von der gelungenen Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen ausgegangen werden kann.

Ebenso kann die Privatradio Arabella GmbH mit Wolfgang Struber und Mag. Ilse Krotmayer offenbar auf Mitarbeiter ihrer Hauptgesellschaftern – der Donauradio Wien GmbH – zurückgreifen, die an leitender Position bei deren – bisher unbeanstandeten – Hörfunkveranstaltungen in Wien und Tulln mitarbeiten.

Auch im Falle der Savio Media Ges.m.b.H. ist es möglich, mit Dr. Enrico Savio, Martina Schobesberger und Stefan Baumschlager auf ehemaliges Personal und Erfahrung im Zusammenhang mit der Hörfunkveranstaltung von Mag. Irmgard Savio zurückzugreifen, auch wenn die Hörfunkveranstaltung der Savio Media Ges.m.b.H. unabhängig vom laufenden Betrieb von Mag. Irmgard Savio abgewickelt werden soll.

Die Ganymedia Network GmbH und die Radio Management GmbH können auf die geplante Mitarbeit von Personen verweisen, die über teils bereits umfangreiche Erfahrungen im Bereich des Rundfunks verfügen.

Es ist daher bei all diesen Antragstellern mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die fachlichen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms vorliegen und die Glaubhaftmachung daher gelungen ist.

In organisatorischer Hinsicht diese Antragsteller weiters glaubhaft dargelegt, dass eine dauerhafte Organisation für die geplante Hörfunkveranstaltung eingerichtet werden kann. Bei den bestehenden Hörfunkveranstaltern war dafür insbesondere zu berücksichtigen, dass bereits eine Organisationsstruktur für eine Hörfunkveranstaltung vorliegt, die in der Regel unproblematisch für ein weiteres Versorgungsgebiet angepasst oder auf dieses übertragen werden konnte. Die Ganymedia Network GmbH, die Privatradio Arabella GmbH, die Radio Management GmbH und die Savio Media Ges.m.b.H., haben jeweils ausführlich eine geplante Organisationsstruktur dargelegt. Es ist daher bei allen diesen Antragstellern auch die Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen gelungen.

Zu den finanziellen Voraussetzung haben alle o.a. Antragsteller Planrechnungen bzw. Businesspläne vorgelegt.

Im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist jedoch festzuhalten, dass die vorgelegte Planrechnung auf der Erteilung von Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten (die insbesondere auch Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt umfassen). Inwieweit diese Planrechnung bei der Erteilung einer Zulassung nur für Linz (wie sie hier einzig verfahrensgegenständlich ist) zu modifizieren wäre, ist aus den Vorbringen nicht erkennbar. Im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin bereits eine Hörfunkzulassung ausübt und das gegenständliche Gebiet auf Grund seiner Größe wirtschaftlich tragfähig sein dürfte, kann jedoch die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gegeben gelten.

In der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Mitbewerber Bedenken zu den finanziellen Voraussetzungen bei der Ganymedia Network GmbH geäußert. Zu diesem Zeitpunkt war der detaillierte Businessplan der Ganymedia Network GmbH von der Akteneinsicht ausgenommen. In der Folge zog die Ganymedia Network GmbH ihren Antrag auf Ausnahme des Businessplans von der Akteneinsicht zurück, worauf dieser Teil des Antrag den übrigen Antragstellern unter ausdrücklicher Einräumung einer Stellungnahmefrist gestellt wurde. Es wurde von den übrigen Antragstellern jedoch kein weiteres Vorbringen

dazu erstattet. Auch in der Beurteilung durch die Behörde erscheint die vorgelegte detaillierte Planrechnung nachvollziehbar und keineswegs offensichtlich überzogen oder unrealistisch.

Die vorgelegte Planrechnungen der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH sind im Wesentlichen nachvollziehbar und insbesondere im Hinblick auf die Erlösentwicklung in der Größenordnung der übrigen Antragsteller für ein kommerzielles Vollprogramm. Zu beachten ist freilich, dass die vorgebrachten Synergieeffekte mit der bestehenden Hörfunkveranstaltungen in Salzburg und im Unteren Inntal lediglich bis zum Ablauf der dortigen Zulassungen am 31.08.2005 bzw. 31.03.2008 berücksichtigt werden können. Allerdings ist auch darüber hinaus eine Einbindung in eine etablierte Unternehmensgruppe gegeben und es kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Antragstellerinnen durch ihre (unmittelbare bzw. mittelbare) Hauptgesellschafterin, die Fritz Fellner Privatstiftung, deren Vermögen sich auf 1 000 000,- Schilling (72 672,- Euro) über Rückhalt in finanzieller Hinsicht verfügt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des jeweils geplanten Programms gelungen ist.

Hinsichtlich der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Durch die finanzielle Unterstützung des Dachverbands „World Family of Radio Maria“ scheint eine gewisse finanzielle Grundausstattung jedenfalls auch gesichert zu sein.

Die Planrechnungen der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG, der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, und der WELLE SALZBURG GmbH sind ebenso grundsätzlich nachvollziehbar und bewegen sich in einer jeweils ähnlichen Größenordnung. Auch hier ist jedoch zu bemerken, dass auf der Kostenseite insbesondere mit Synergieeffekten mit den bisher ausgeübten Zulassungen gerechnet wurde, die mit 20.06.2011 (bzw. im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH mit 30.09.2009 und im Falle der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG mit 31.03.2008) befristet sind. Auf Grund der Einbindung in die jeweiligen Unternehmensgruppen (NRJ-Gruppe, MOIRA-Gruppe, Styria-Gruppe bzw. die Gruppe um die Familie Lengauer) und insbesondere die dortigen finanziellen Rückhalt können jedoch zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des jeweils geplanten Programms als gegeben erachtet werden, womit die diesbezügliche Glaubhaftmachung gelungen erfolgt ist.

Die Privatrado Arabella GmbH ist derzeit nicht Hörfunkveranstalterin, weshalb Synergieeffekte (nämlich mit ihrer Hauptgesellschafterin, der Donauradio Wien GmbH) nur begrenzt genutzt werden. Sie betreffen jedoch insbesondere eine geringe Programmübernahme sowie den Know-How-Austausch im Rahmen des Arabella-Network-Konzeptes. Die Planrechnung, die sehr konservativ von einer technischen Reichweite von 400 000 Personen ausgeht, kann im Wesentlichen als nachvollziehbar bezeichnet werden. Weiters ist die Antragstellerin über ihre Hauptgesellschafterin ebenfalls in eine stabile Gesellschafterstruktur eingebunden, die für den entsprechenden finanziellen Rückhalt sorgen kann. Die finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms sind damit glaubhaft gemacht.

Die Radio Management GmbH und die Savio Media Ges.m.b.H. sind derzeit nicht operativ tätig, ihre Gesellschafter sind (bis auf IMCG Werbeagentur GesmbH, die an der Radio Management GmbH zu 40% beteiligt ist) natürliche Personen. Die Finanzierung des Radiobetriebs, insbesondere der Anlaufverluste, soll in beiden Fällen durch Kredite der jeweiligen Hausbanken erfolgen. Ein entsprechendes Interesse der Bank bzw. von möglichen Kooperationspartnern in der Ausschöpfung der gesetzlich möglichen Werbezeit wurde nachgewiesen. Auch wenn die vorgelegten Planrechnungen im Endeffekt nicht in allen Einzelheiten, ist zu beachten dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios gerade in Bezug auf Antragsteller, die noch nicht Zulassungsinhaber sind, nicht überspannt werden dürfen (BKS 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003). Die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen kann demnach als gerade noch gelungen angesehen werden.

Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Antenne Salzburg GmbH, der Ganymedia Network GmbH, der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Privatradio Arabella GmbH, der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG, der Radio Management GmbH, der Radio Service und Beteiligung GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Savio Media Ges.m.b.H., der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, und der WELLE SALZBURG GmbH die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des jeweils geplanten Programms gelungen ist.

Die Angaben von Mag. Dietmar Ecker zu den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sind auch nach Aufforderung zur Konkretisierung durch die Behörde sehr allgemein gehalten. Zu den fachlichen Voraussetzungen wird neben der Medienerfahrung des Antragstellers auf Projekte zur Konzeption von Hörfunksendungen sowie auf nicht näher genannte weitere Mitarbeiter verwiesen. Organisatorisch wurde lediglich die Anzahl und Aufgabengebiete der Mitarbeiter dargelegt. Angaben darüber, wie in Linz die Organisation des Hörfunkbetriebs erfolgen soll, insbesondere inwieweit der Antragsteller als Zulassungsinhaber neben seinem offenbar in Wien gelegenen Arbeitsschwerpunkt in den Betrieb eingebunden wird und dadurch die Programmhoheit sicherstellt, wurden nicht dargelegt. Finanziell wird lediglich auf die Unterstützung durch die (im Alleineigentum des Antragstellers stehende) Ecker & Partner Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying GmbH verwiesen und darauf, dass auch Fremdkapital eingesetzt werden soll. Die Angaben zum Businessplan bestehen lediglich im Finanzierungserfordernis für die ersten beiden Jahre und dem Zeitpunkt des erwarteten Break-Even. Der Antragsteller ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat auch sonst keine Gelegenheit wahrgenommen, die Angaben näher zu präzisieren.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass das erstattete Vorbringen nicht dazu geeignet war, die Behörde von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu überzeugen. Der Antrag von Mag. Dietmar Ecker war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die

Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Entwürfe der in Aussicht genommenen Redaktionsstatuten (bzw. im Falle bestehender Hörfunkveranstalter die bereits in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten) vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Mit Ausnahme der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (Ausschluss nach § 9 Abs. 1 PrR-G) und von Mag. Dietmar Ecker (misslungene Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G) erfüllen somit alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf

Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung empfiehlt die Erteilung einer Zulassung (bzw. die Zuordnung der Übertragungskapazität) an einen der folgenden Antragsteller auf Grund der sozialen und kulturellen Verankerung im Versorgungsgebiet, der jeweiligen wirtschaftlichen Basis sowie der fachlichen Eignung: Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, Radio Management GmbH, Savio Media Ges.m.b.H., Privatradio Arabella GmbH, Ganymedia Network GmbH und Life Radio GmbH & Co KG.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist

wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Privatradio Arabella GmbH oder die Ganymedia Network GmbH ausgesprochen. Auf Grund der inzwischen durchgeführten Eigentumsänderung bei der Ganymedia Network GmbH sind diese Empfehlungen gleichrangig.

Weitere Stellungnahmen

Der Behörde wurden im Zuge des Verfahrens zwei nahezu gleichlautende Empfehlungen des Bürgermeisters von Linz für die Privatradio Arabella GmbH und die WELLE SALZBURG GmbH vorgelegt.

Hinsichtlich der Empfehlungen des Bürgermeisters von Linz ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung des Bürgermeisters sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Dabei ist zu beachten, dass die Empfehlungen offensichtlich durch die Initiative der jeweils empfohlenen Antragsteller zu Stande gekommen sind und dem Bürgermeister somit – im Gegensatz zur Landesregierung, dem Rundfunkbeirat und schlussendlich auch der Behörde – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage

der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl. I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die

Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller – mögen einige von ihnen auch bestehende Rundfunkveranstalter sein – die zu vergebende Zulassung ausgeübt hat.

Auswahl im Lichte der Meinungsvielfalt

Beim Kriterium der Meinungsvielfalt handelt es sich um eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH 25.09.2002, B 110/02 u.a.). Es ist daher zulässig, diesem Kriterium in der Auswahl größeres Gewicht zuzusprechen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136). Bei der Beurteilung dieses Kriteriums kommt es im Sinne des nunmehrigen

außenpluralen Ansatzes auf eine Vielfalt insbesondere unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) an.

Die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters ist dabei ein Indiz für die Meinungsvielfalt (BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002), Meinungsvielfalt ergibt sich damit zwar auch, doch nicht in erster Linie aus dem Programm (BKS 01.7.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Festzuhalten ist weiters, dass die Ausschlussgründe des § 9 PrR-G nur bedeuten, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu würdigen ist (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Eine Verschränkung von Hörfunkveranstaltern unterhalb der Grenzen des § 9 PrR-G hat daher keineswegs außer Betracht zu bleiben (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Schließlich hat der Bundeskommunikationssenat mehrmals ausgesprochen, dass eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein wird (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Im vorliegenden Fall einer so großen Anzahl von Antragstellern für die Erteilung einer Zulassung muss freilich bereits jede gesellschaftsrechtliche Verschränkung mit bestehenden Hörfunkveranstaltern im betreffenden Versorgungsgebiet besonders gewürdigt werden. Sofern also nicht andere im Auswahlverfahren relevante Kriterien im Vergleich zu den übrigen Antragstellern in besonderer Weise für einen mit bereits im Gebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern verbundenen Antragsteller sprechen, so ist dieser aus dem weiteren Auswahlverfahren auszuscheiden. Dies trifft umso mehr für jene Fälle zu, in denen ein dem beantragten Programm ähnliche Konzepte auch von anderen, im Auswahlverfahren verbleibenden Antragstellern vorgelegt wurde.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist an der Life Radio GmbH & Co KG zu 5 % als Kommanditistin und im gleichen Ausmaß an deren einzigen Komplementärin, der Life Radio GmbH beteiligt, die Life Radio GmbH & Co KG ist Hörfunkveranstalterin im gesamten Bundesland Oberösterreich, insbesondere also auch im Bereich Linz.

Das geplante Programm der Radio Service und Beteiligung GmbH wird als „Arabella-Format“ beschrieben, wie es im gegenständlichen Verfahren ähnlich von der Privatrado Arabella GmbH konzipiert wurde. Darüber hinaus ist eine großflächige Übernahme von Programmteilen anderer Hörfunkveranstalter in Aussicht genommen, lediglich Morningshow und Drivetime sollen jedenfalls durch die Antragstellerin in Linz gestaltet werden. Was schließlich die Herstellung des Lokalbezuges, insbesondere durch ein eigenes Studio in Linz und die Einfügung lokaler Beiträge und lokaler Serviceelemente in das Mantelprogramm betrifft, so wird dieser von allen anderen Antragstellern ebenso in zumindest diesem Ausmaß vorgesehen. Schließlich haben sich weder die Landesregierung noch der Rundfunkbeirat für die Erteilung einer Zulassung an die Radio Service und Beteiligung GmbH ausgesprochen.

Da somit im Rahmen der Auswahlkriterien kein Element erkannt werden konnte, das die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen mit der Life Radio GmbH & Co KG auf die Beurteilung der Kriteriums der Meinungsvielfalt aufwiegen konnte – vielmehr kann auch auf Grund der großflächigen Programmübernahmen von anderen (im Verfahren nicht näher bezeichneten) Rundfunkveranstaltern im Vergleich zum Programm der Privatrado Arabella GmbH nicht davon ausgegangen werden, dass von der Radio Service und

Beteiligung GmbH ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist – war der Antrag nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die Feststellung und Bewertung der Verbindung zur Life Radio GmbH & Co KG gelten in gleicher Weise auch für die Antenne Salzburg GmbH als 100%-Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH.

Hinzu kommt in diesem Fall, dass das geplante Programm im AC-Format mit Service-Charakter, wie es bereits im Bundesland Salzburg ausgestrahlt wird, beträchtliche Überschneidungen nicht nur mit dem Programm Ö3 des ORF sowie dem „KroneHit“-Programm der Welle 1 Linz RadiogesmbH aufweist, sondern insbesondere sogar selbst mit dem Programm der Life Radio GmbH & Co KG.

Hinsichtlich der Lokalität des Programms der Antenne Salzburg GmbH ist darauf zu verweisen, dass geplant ist, auf Programmbestandteile, welche im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet werden, zurückzugreifen und lediglich die Morgen- und die Nachmittagssendung lokal in Linz zu produzieren.

Inwieweit dieses Konzept, bei welchem zwar kein Mantelprogramm von einem anderen Rundfunkveranstalter übernommen wird, aber wesentliche Programmteile, welche im Rahmen einer anderen Zulassung produziert werden, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet mehr Bedacht nehmen soll als das Programm der Privatrado Arabella GmbH, welche bis auf 14% des Programms, das sie von ihrer Hauptgesellschafterin, der Donauradio Wien GmbH übernimmt, ist der Regulierungsbehörde nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass auch die Tatsache, dass die Antenne Salzburg GmbH im Gegensatz zur Privatrado Arabella GmbH ein gänzlich eigengestaltetes Programm anbietet, im gegenständlichen Verfahren nicht dazu führen kann, dass der Antenne Salzburg GmbH die Zulassung zu erteilen ist, da einerseits die Privatrado Arabella GmbH nur in einem geringen Ausmaß (nämlich durchschnittlich 14% der täglichen Sendezeit) Programm von einem anderen Rundfunkveranstalter übernimmt, und die Antenne Salzburg GmbH Programm zwar nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter, aber von ihrer Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Salzburg“ übernimmt, wodurch kein Beitrag für den lokalen Bezug des Programms zum Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ gewonnen werden kann (vgl. auch BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Schließlich haben sich weder die Landesregierung noch der Rundfunkbeirat für die Erteilung einer Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH ausgesprochen.

Somit war auch der Antrag der Antenne Salzburg GmbH auf Grund der Verbindung zur Life Radio GmbH & Co KG und dem Fehlen von dies aufwiegenden Auswahlkriterien – insbesondere, da die Antenne Salzburg GmbH ein Programmformat plant, welches bereits von mehreren (privaten) Rundfunkveranstaltern im gegenständlichen Gebiet verbreitet wird – nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Mittelbare Eigentümer der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH sind unter anderen durchgerechnet zu je 12,45 % die Krone-Verlag GmbH und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. Die Krone-Verlag GmbH ist mittelbare Eigentümerin von 90% der Kapitalanteile an der Welle 1 Linz RadiogesmbH, die Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ ist und dabei in großem Umfang das Mantelprogramm „Krone Hit“ der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (einer mittelbaren 100%-Tochter wiederum der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.) übernimmt. Es ist daher festzuhalten, dass die Eigentümer von insgesamt 24,9 % der Anteile an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH auf einen im Versorgungsgebiet Linz sendenden Hörfunkveranstalter entweder über beherrschenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss verfügen oder für diesen (durch eine Tochter) weite Teile der Programmgestaltung besorgen.

Das Programm der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist im CHR-Format programmiert und auf die Zielgruppe der 14-29-jährigen ausgerichtet, es entspricht damit in weiten Teilen dem geplanten Programmen, anderer Antragsteller, insbesondere der N & C Privatrado Betriebs GmbH oder der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die lediglich die Zielgruppe auf 10-29-Jährige erweitern. Ebenso wie bei diesen und anderer Antragstellern ist ein Studio in Linz sowie die Einfügung lokaler Programm- und Serviceteile in ein (in diesem wie auch anderen Fällen – für ein anders Gebiet – eigenproduzierten) Mantelprogramm geplant. Auch haben sich weder die Landesregierung noch der Rundfunkbeirat für die Erteilung einer Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ausgesprochen.

Hinter all diesen Elementen (insbesondere hinsichtlich der Meinungsvielfalt) muss zurücktreten, dass durch die Erteilung einer Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und den Anschluss dieses Gebietes an jenes der DIGI Hit Program Consulting GmbH (die das „HiT FM“-Mantelprogramm von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH übernimmt) ein in wirtschaftlicher Hinsicht sicherlich sinnvolles durchgehendes „HiT FM“-Sendegebiet erreicht werden könnte und die konkrete Ausgestaltung der Programmübernahme ein vergleichsweise eigenständiges (Wort-)Programm für Linz erwarten lässt, da seitens der Privatrado Arabella GmbH ein bis auf durchschnittlich 14% der täglichen Sendezeit eigengestaltetes Programm für Linz geplant wird, welches auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt, und die Privatrado Arabella GmbH sowohl gesellschaftsrechtlich als auch im Rahmen der Programmgestaltung von Rundfunkveranstaltern, die im Versorgungsgebiet Linz senden, unabhängig ist.

Auch der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH war daher nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die WELLE SALZBURG GmbH stellt Frau Mag. Irmgard Savio ein Mantelprogramm für ihre Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Kreams“ bzw. „Oberösterreichischer Zentralraum“ zur Verfügung, dementsprechend tritt Frau Mag. Savio gemeinsam mit der WELLE SALZBURG GmbH in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ unter dem Programmnamen „Welle 1“ auf. Das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Kreams“ bzw. „Oberösterreichischer Zentralraum“, da das Programm „Welle 1“ von Mag. Savio auch im Bereich Zwischen Wels und Steyr südlich von Linz zu empfangen ist.

Der Bundeskommunikationssenat im Bescheid vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, zur Auffassung gelangt, dass gerade im Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers, die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen zu können, eine „Doppelversorgung“ durch ein und dasselbe Programm den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderläuft.

Auch wenn die WELLE SALZBURG GmbH für ein Versorgungsgebiet Linz die Gestaltung eines völlig eigenständigen Programms plant, so würden dennoch in sich überschneidenden Gebieten Programme gesendet werden, das einerseits in weiten Teilen im Endeffekt von der WELLE SALZBURG GmbH gestaltet werden und andererseits durch einen einheitlichen Markenauftritt und die gewählte Musikprogrammierung als einheitlich oder zumindest zusammengehörig empfunden werden würden. Hinter diese negative Bewertung im Hinblick auf die Meinungsvielfalt tritt die völlige Eigengestaltung und der Lokalbezug des Programms für Linz (wenn auch im Zusammenarbeit mit der Hörfunkveranstaltung in Salzburg) zurück. Weder die Landesregierung noch der Rundfunkbeirat haben sich für die Erteilung der Zulassung an die WELLE SALZBURG GmbH ausgesprochen, auch die Empfehlung des

Bürgermeisters von Linz ist nicht geeignet, der Beurteilung durch die Behörde in der Frage der Meinungsvielfalt durch die unspezifische Bezugnahme auf meiden- und demokratiepolitische Gründe zusätzliche Aspekte zu erschließen.

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH war daher aus Gründen der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Das Programm der Savio Media Ges.m.b.H. sieht ein Musikprogramm im Adult Contemporary Format vor.

Ein solches Musikformat wird in Linz bereits von zwei der drei auf Linz bzw. das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichteten Privathörfunkbetreibern, nämlich von der Welle 1 Linz RadiogesmbH (KroneHit) und der Life Radio GmbH & Co KG (Life Radio), darüber hinaus auch vom Österreichischen Rundfunk (Ö3) angeboten. Vor dem Hintergrund, dass eine Reihe von weiteren Antragstellern ein in Linz noch nicht angebotenes Musikformat planen, in den übrigen nach § 6 PrR-G relevanten Kriterien jedoch zumindest das Ausmaß erreichen, das die Savio Media Ges.m.b.H. erfüllt (so bestehen etwa weiterhin Antragsteller mit einem zu 100% eigengestalteten bzw. in Linz mit entsprechendem Lokalbezug gestalteten Programm) musste dies den Ausschlag für die Ausscheidung aus dem weiteren Auswahlverfahren geben, zumal seitens der Privatrado Arabella GmbH ein Musikforamt geplant wird, welches von keinem privaten Hörfunkveranstalter in diesem Gebiet angeboten wird, sodass die Tatsache, dass die Privatrado Arabella GmbH durchschnittlich 14% ihrer täglichen Sendezeit von ihrer Hauptgesellschafterin übernimmt, im Vergleich dazu in den Hintergrund tritt.

Der Rundfunkbeirat hatte keine Empfehlung für die Erteilung der Zulassung an die Savio Media Ges.m.b.H. abgegeben, die Empfehlung der Landesregierung für die Savio Media Ges.m.b.H. konnte am Ergebnis insofern nichts ändern, als im Auswahlverfahren weitere Antragsteller verbleiben, die die ebenfalls von der Landesregierung für die Zulassung empfohlen wurden.

Der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. war daher aus Gründen der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Das Programmkonzept der Radio Management GmbH sieht ein Sandwich-Format vor, das auf einem Oldie Based Adult Contemporary Format aufbaut.

Diese grundsätzliche Ausrichtung der Musikfarbe (die durch einzelne „Spartensendungen“ unterbrochen werden sollen) ist wie soeben bei der Savio Media Ges.m.b.H. ausgeführt, im Sinne der Meinungsvielfalt von Nachteil. Ebenfalls zu Lasten der Antragstellerin ist zu bemerken, dass – im Gegensatz zu weiteren im Auswahlverfahren bleibenden Antragstellern – eine lokale Verankerung der Gesellschafterstruktur (die im Sinne des Lokalbezugs zu werten sein kann) nicht erkannt werden kann. Geschäftsführer und Alleineigentümerin der IMCG Werbeagentur GesmbH (einer Gesellschafterin der Antragstellerin) stammen zwar laut Antrag aus Oberösterreich, offenbar sind sie jedoch derzeit zumindest überwiegend in Wien ansässig und tätig, wo auch der Sitz der IMCG Werbeagentur GesmbH ist. Der positiven Beitrag im Sinne eines völlig eigengestalteten Programms muss vor diesem Hintergrund beim Vergleich mit der Privatrado Arabella GmbH zurücktreten, zumal die Privatrado Arabella GmbH ein bis auf ein geringes Ausmaß der täglichen Sendezeit eigengestaltetes Programm plant. Wie bei der Savio Media Ges.m.b.H. konnte auch die Empfehlung der Landesregierung in der vorliegenden Konstellation an dieser Bewertung nichts ändern.

Der Antrag der Radio Management GmbH war daher ebenfalls nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Spartenprogramme und Vollprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur legt in Ihrem Antrag dar, dass das Programm „Radio Maria“ ein weites Spektrum von Inhalten abdeckt und somit wesentliche Kriterien für die Einstufung als Vollprogramm erfülle. Dennoch tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Dies drückt sich im Antragsvorbringen etwa dadurch aus, dass zur Programmgestaltung auch nur Referenten und Gruppierungen eingeladen werden, die „grundsätzlich im Einklang mit den christlichen Grundwerten – Nächstenliebe (Solidarität), Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit – sowie Dialogfähigkeit und Verzicht auf polarisierende Extrem-Standpunkte“ stehen. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein Marktsegment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik (insbesondere Fernfahrer und Autofahrer zwischen 25 und 65) zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Regelmäßige Beiträge sollen etwa Truckergrüße, Veranstaltungshinweise auf Truckerfestivals, Countryfestivals und Konzerte, Tipps für körperliche Fitness und gesunde Lebensführung, besonders auf Fernfahrt ausgerichtet, Autopflege leichtgemacht, Neues und außergewöhnliche Trends aus der Countryszene, christlich-besinnliche Worte am Morgen, gestaltet von speziellen Trucker-Pfarrern, etc. sein. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Anders hingegen das Programm „LoungeFM“ der Ganymedia Network GmbH: Die Antragstellerin bezeichnet ihr Programm im Antrag zwar selbst als Spartenprogramm, in der mündlichen Verhandlung wurde dies jedoch dahingehend präzisiert, dass eine sehr enge Musiksparte (das so genannte Relax-Contemporary-Format) gewählt wurde. Demgegenüber stellt sich das Wortprogramm jedoch als Lokalprogramm ohne besondere thematische Ausrichtung dar, auch wenn das Programm insgesamt auf eine enge Zielgruppe, nämlich die urbanen Mediennutzer mit mittlerem bis höherem Bildungsniveau, abzielt. Solange in einem Programmkonzept jedoch weder das Musik- noch das Wortprogramm gegenüber dem anderen völlig in den Hintergrund tritt, muss für eine Beurteilung als Spartenprogramm im Sinne des PrR-G (also als Programm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten) die Gesamtheit aus Musik- und Wortprogramm beurteilt werden. Im Gegensatz zu den hier

behandelten Spartenprogrammen sind die Wortbeiträge nicht auch inhaltlich-thematisch eng auf das Musikformat abgestimmt (oder umgekehrt, wie im Falle der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, bei der das Musikprogramm überdies bereits deutlich in den Hintergrund tritt).

Aus einem engen Musikformat allein (das im vorliegenden Fall auch durchwegs noch nicht jede mögliche Einengung – etwa allein auf Jazz oder allein auf elektronische Musik – ausgeschöpft hat) bzw. aus einer zielgruppengerechten Aufarbeitung des (Wort-)Programms kann jedoch auf eine Qualifikation als Spartenprogramm im Sinne des § 6 bzw. 16 PrR-G nicht geschlossen werden. So betont etwa die Privatradios Arabella GmbH, dass das – ebenfalls als Vollprogramm zu beurteilende – „Radio Arabella Linz“ sich „deutlich über die Musikfarbe definieren und damit den Sender klar im Umfeld positionieren“ wird. Weiters soll „das Musikprogramm von Radio Arabella Linz melodios, ruhig und stressfrei sein.“ (vgl. demgegenüber in ähnlicher Weise die Ganymedia Network GmbH: „LoungeFM Linz 96,7 zeichnet sich durch einen insgesamt ruhigen Musikfluss und somit durch eine einzigartige Programmfarbe aus.“ Und: „Typisch für den RC-Sound ist, dass er sich durch einen hohen Instrumentalanteil und in der Rezeption (inklusive Wortanteil) durch einen ruhigen Programmfluss auszeichnet.“) Insgesamt ist daher das geplante Programm der Ganymedia Network GmbH nicht als Spartenprogramm im Sinne des PrR-G zu qualifizieren. Dies trifft ebenso und unbestritten auf die Programme der übrigen Antragsteller zu.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm im Grunde des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156)

Die verbliebenen Antragsteller für ein Vollprogramm (Ganymedia Network GmbH, N & C Privatradios Betriebs GmbH, Party FM NÖ Süd Radiobetriebsgesellschaft, Privatradios Arabella GmbH, Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG und Radio Management GmbH) sind einerseits in keiner Weise mit bereits im Versorgungsgebiet Linz empfangbaren Hörfunkveranstaltern verbunden, und planen andererseits überwiegend Programmformate, die derzeit von keinen dieser privaten Hörfunkveranstalter angeboten werden.

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet Linz kann nicht daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm einen besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben.

Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung) und der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH (Hauptantrag auf Erteilung einer Zulassung) als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Im Übrigen kommt im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hinzu, dass auf Grund des für dieses Versorgungsgebiet allein nur mehr schwer nachvollziehbaren finanziellen Konzeptes die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Linz im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G nur als gerade noch gelungen erachtet werden konnte, was im weiteren Auswahlverfahren durchaus auch (negativ) zu berücksichtigen wäre (vgl. zur Zulässigkeit solcher Überlegungen im Auswahlverfahren BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002 und BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Auch das geplante Programm von Mag. Dietmar Ecker (lokales Talkformat unter dem Titel „NEWS&TALK“) wäre als Spartenprogramm aus den dargestellten Gründen abzuweisen gewesen. Auf Grund der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G war sein Antrag jedoch nicht mehr in das Auswahlverfahren miteinzubeziehen.

Auswahl unter den übrigen Antragstellern

Die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG plant ein ausschließlich automatisiertes Programm (automatisiert moderiert bzw. vollautomatisiert). Der Lokalbezug soll durch O-Töne aus dem Versorgungsgebiet. Nach Ansicht der Behörde ist eine derartige Programmgestaltung nicht in geringerem Maße geeignet, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen als das Konzept der übrigen verbliebenen Antragsteller, zumal sich ein solches Konzept im Ergebnis genauso durch eine vollständige Abwicklung des Programms (unter zeitweisem Einsatz weniger lokaler Redakteure) außerhalb des Versorgungsgebietes realisieren ließe. Insbesondere im Vergleich zur Privatradio Arabella GmbH ist nicht erkennbar, inwieweit durch dieses Konzept der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG im gleichem Maße den Interessen im Verbreitungsgebiet Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus verfügen weder die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG noch ihre Gesellschafter über einen unmittelbaren Bezug zum Versorgungsgebiet, weshalb auch die Oberösterreichische Landesregierung – wie auch der Rundfunkbeirat – die Erteilung der Zulassung an diese Antragstellerin nicht empfohlen hat.

Aus den dargestellten Gründen war der Antrag der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G im Auswahlverfahren abzuweisen.

Die Konzepte der N & C Privatradio Betriebs GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sehen in ähnlicher Weise eine umfangreiche Zusammenarbeit der Hörfunkveranstaltung in Linz mit dem Programm in den bestehenden Versorgungsgebieten in Wien bzw. Niederösterreich vor. So werden weite Teile des Tagesprogramms von der bestehenden Hörfunkveranstaltung grundsätzlich übernommen, einzelne Sendungen werden jedoch speziell für Linz und in Linz produziert. Darüber hinaus werden im restlichen Tagesprogramm die „Serviceteile“ lokal eingefügt. Insgesamt wird so jedoch nur ein Teil des Programms lokal für Linz gestaltet, während nicht unwesentliche Programmteile überregional ausgestrahlt werden sollen. Damit wird – bei gleich zu wertendem Beitrag etwa zur Meinungsvielfalt – das Kriterium des Lokalbezuges (also der „auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“) in nur geringerem Maße erfüllt als etwa im Falle der Ganymedia Network GmbH, die ihr Programm ausschließlich für Linz gestaltet oder der Privatradio Arabella GmbH, die lediglich eine Sendung täglich (drei bis vier Stunden, ca 14 %) des Programms eines anderen Versorgungsgebietes übernehmen.

Das gewählte Konzept ist jedoch nur im Sinne des Lokalbezuges, sondern auch der nach § 6 PrR-G zu beurteilenden Eigenständigkeit der Hörfunkveranstaltung kritisch zu betrachten.

So mag das gesamte Programm zwar jeweils vollständig eigengestaltet sei (da es nicht von einem anderen Hörfunkveranstalter übernommen werden soll). Jedoch hat der Bundeskommunikationssenat bereits darauf hingewiesen, dass im Ergebnis zwar formell ein Unterschied besteht, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (wie in vorliegendem Fall etwa die Privatrado Arabella GmbH in untergeordneter Bedeutung) oder ob derselbe Veranstalter (wie die N & C Privatrado Betriebs GmbH oder die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) die von ihr „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hier ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrundegelegt wird (BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Schließlich haben auch weder der Rundfunkbeirat noch die Landesregierung sich für die Erteilung einer Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH oder die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ausgesprochen, wobei letztere dabei (im Kontext des Lokalbezuges) offenbar auch die nicht vorhandene lokale Verankerung der Gesellschafterstruktur (über die im Falle der N & C Privatrado Betriebs GmbH auch nicht die oberösterreichische Herkunft des 1,5%igen Minderheitsgesellschafters Mag. Florian Novak hinwegtäuschen kann) gewürdigt hatte.

Aus den dargestellten Gründen waren die Anträge der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G im Auswahlverfahren abzuweisen.

In der Abwägung der verbliebenen Antragsteller Ganymedia Network GmbH und Privatrado Arabella GmbH ist zunächst festzuhalten, der Beitrag zur Meinungsvielfalt in beiden Fällen gleich einzuschätzen sind. Beide Antragsteller sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sind im Versorgungsgebiet noch nicht im Medienbereich tätig.

Auch im Hinblick auf die Programmvierfalt kann keinem der beiden Antragsteller eindeutig der Vorzug gegeben werden. So unterscheiden sich beide geplanten Programme deutlich von den bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen privater Hörfunkveranstalter.

Im Hinblick auf die Programme des Österreichischen Rundfunks können im Falle der Privatrado Arabella GmbH gewisse Überschneidungen mit dem Regionalprogramm „Radio Oberösterreich“ des ORF festgestellt werden, jedoch bestehen auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (Bundesland Oberösterreich bzw. Linz) sowie durch den Verzicht auf Volksmusik durch die Privatrado Arabella GmbH durch die deutlich weniger konservative Prägung des Programms.

In einem ähnlichen Ausmaß sind jedoch auch Überschneidungen des Programms der Ganymedia Network GmbH (geringer Jazz-Anteil, vereinzelt softe R&B, Rock-Pop-Balladen oder gefällige, elektronische Musik, New Age und Lounge-Musik) mit der musikalischen Ausrichtung von FM4 (aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.) zu erkennen.

Keinen Ausschlag in der Auswahl können auch die Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates geben, die sich nunmehr gleichermaßen für beide verbliebene Antragsteller angesprochen haben.

Die Stellungnahme des Bürgermeisters von Linz (für die Privatrado Arabella GmbH) weist neben nicht näher genannten medien- und demokratiepolitischen Erwägungen und der Medienerfahrung der Antragstellerin darauf hin, dass durch die Gesellschafterstruktur langfristige Sicherung des Radiobetriebs zu erwarten sei. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung der Behörde. Demgegenüber beruht die Glaubhaftmachung der Finanzierung

der Ganymedia Network GmbH auch auf Zusagen der Hausbanken der Gesellschafter, während das (im Vergleich zum in Österreich eingeführten „Arabella“-Format) durchaus neuartige Programm einem gewissen Risiko seiner Annahme durch die Zuhörer (und damit der Finanzierbarkeit durch Werbung) unterliegt.

Zur Eigenständigkeit der Hörfunkveranstaltung ist zu bemerken, dass die Privatrado Arabella GmbH in untergeordnetem Ausmaß (ca. 14%) das Programm ihrer Hauptgesellschaftern, der Donauradio Wien GmbH vom Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ übernimmt, während das Programm der Ganymedia Network GmbH (bis auf den Zukauf von Nachrichten) völlig eigengestaltet werden soll.

Bei Anwendung der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G ist auch der systematische Zusammenhang mit § 9 und § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern im Zusammenhang mit dem Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes – insbesondere die Übernahme von Programmteilen – je nach den Umständen des Einzelfalls hingenommen wird (BKS 14.12.2001, GZ 611.151/001-BKS/2001). Darüber hinaus kann bei der Übernahme von Programmen des Hauptgesellschafters schwerlich von einer Fremdgestaltung des Programms im eigentlichen Sinn gesprochen werden.

Insofern ist die Nichterfüllung der völligen Eigengestaltung des Programms der Privatrado Arabella GmbH zu relativieren.

Was den Lokalbezug des Programms betrifft, so soll er bei beiden Antragstellern primär durch das Wortprogramm hergestellt werden. Die Privatrado Arabella GmbH hat dazu äußerst detailliert die unterschiedlichen Sendungen und ihre Inhalte dargestellt, sodass sich die Behörde ein umfassendes Bild des geplanten Programms machen konnte. Im Falle der Ganymedia Network GmbH wurden lediglich einzelne Inhalte der Morgensendung angeführt, in welcher Weise das Wortprogramm des übrigen Tages (das nach dem vorliegenden Programmschema ausgedehnte unmoderierte Musiksendungen enthalten soll) gestaltet und auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Rücksicht nehmen wird, wurde nicht näher dargelegt. Insbesondere ist bei dieser Abwägung auch zu beachten, dass die Ganymedia Network GmbH einerseits ein sehr enges Musikprogramm anbietet – im Antrag wurde das Programm als Spartenprogramm, in weiterer Folge als Programm mit einer engen Musiksparte bezeichnet – und andererseits das Gesamtprogramm auf die enge Zielgruppe der „urbanen Mediennutzer mit mittlerem bis höherem Bildungsniveau“ abzielt, sodass vor dem Hintergrund, dass im Versorgungsgebiet Linz nur zwei lokale, auf die Stadt Linz gerichtete Programme („Radio FRO“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH und „Krone Hit“ der Welle 1 Linz RadiogesmbH) empfangbar sind, davon auszugehen ist, dass von der Privatrado Arabella GmbH auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mehr Bedacht genommen wird. Insgesamt erscheint daher auf Grund der Angaben der Privatrado Arabella GmbH im Falle der Erteilung einer Zulassung an sie eine größere Gewähr für ein Programm mit Lokalbezug gegeben.

In der Abwägung der genannten Gründe (bessere finanzielle Sicherstellung eines dauerhaften Hörfunkbetriebs; zu relativierende, im Ergebnis unwesentlich eingeschränkte eigenständige Programmgestaltung; nachvollziehbarer Darstellung des Lokalbezugs im Wortprogramm) war der Privatrado Arabella GmbH der Vorzug zu geben und der Antrag der Ganymedia Network GmbH im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 05.06.2003 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben, und die beantragte

Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 05.06.2003 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.10.2003.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490,– Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29. Juli 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.378/04-01

1	Name der Funkstelle	LINZ 2																																																																																																																																
2	Standort	Freinberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Privatradio Arabella GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	96,70																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E16 06	48N17 53	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	100																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>25,3</td> <td>24,5</td> <td>24,6</td> <td>25,3</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>25,3</td> <td>25,7</td> <td>25,3</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,6</td> <td>25,3</td> <td>25,3</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>25,3</td> <td>24,5</td> <td>24,6</td> <td>25,3</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>25,3</td> <td>25,7</td> <td>25,3</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,6</td> <td>25,3</td> <td>25,3</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	25,7	25,3	24,5	24,6	25,3	25,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	24,6	24,5	25,3	25,7	25,3	24,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,6	25,3	25,3	24,6	24,5	25,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,7	25,3	24,5	24,6	25,3	25,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,6	24,5	25,3	25,7	25,3	24,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,6	25,3	25,3	24,6	24,5	25,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	25,7	25,3	24,5	24,6	25,3	25,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	24,6	24,5	25,3	25,7	25,3	24,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	24,6	25,3	25,3	24,6	24,5	25,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	25,7	25,3	24,5	24,6	25,3	25,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	24,6	24,5	25,3	25,7	25,3	24,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	24,6	25,3	25,3	24,6	24,5	25,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Gerätetype	TEM A500S + Profiline RDS																																																																																																																																
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																	
19	RDS - PI Code	lokal	Land	Bereich	Programm																																																																																																																													
	gem. EN 50067 Annex D		A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																													
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
23	Bemerkungen																																																																																																																																	